



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und
Einzahlungen**

Jahr 2017



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2017

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	7
1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5. Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2017	22
1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2017 nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe	30
1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2017	32
1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung	36
1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40
1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42

1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2012 bis 2017 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Ausgewählte erzieherische Hilfen 2012 bis 2017	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2017 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2012 bis 2017 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.2	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingerichteten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2012 bis 2017	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2017 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2017 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2017 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2017 wurde auf der Grundlage der §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), neugefasst durch Bek. vom 20.10.2016 I S. 2394, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), durchgeführt.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus vier Teilen:

- Teil I - Erzieherische Hilfen
- Teil II - Angebote der Jugendarbeit
- Teil III - Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2. Adoptionen
3. Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik „Hilfe zur Erziehung“ wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29 - 35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen weiterhin der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in Teil I erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung „Erziehungsberatung“ erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der „Sozialen Gruppenarbeit“ (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung „Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer“ werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII). Die „Sozialpädagogische Familienhilfe“ (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung „Erziehung in einer Tagesgruppe“ (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die „Vollzeitpflege in einer anderen Familie“ (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des §33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der „Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/ der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen“ erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35 a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfegewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28 - 35 SGB VIII erfolgt, ist „Sonstige Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22 - 26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27 -30, 33 - 35 a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik „Adoptionen“ bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden, sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung „Pflegerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts“ werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft und bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland,

die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht.

Eine **Herausnahme** besteht aus der Entfernung eines Kindes oder Jugendlichen aus einer Pflegestelle oder aus einer Einrichtung, wo sich das Kind oder der Jugendliche mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten aufhält, bei bestehender Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder des Jugendlichen (§ 1666 BGB).

Mit der Erhebung „Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII“ werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im Teil IV der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebenen Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/ Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen – bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten „reinen Auszahlungen“ einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein.

Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kin-

des oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber

Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

Hilfeart	Begonnene	Beendete	Hilfen/ Beratungen am 31.12.	Träger der	
	Hilfen/Beratungen			öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
	Insgesamt				
Familienorientierte Hilfen	1 567	1 368	2 377	274	2 103
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	160	107	198	13	185
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	1 407	1 261	2 179	261	1 918
Hilfe orientiert am jungen Menschen	12 044	11 137	11 325	3 573	7 752
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	148	139	148	9	139
Erziehungsberatung nach § 28	7 751	7 407	3 058	481	2 577
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	106	88	120	5	115
Einzelbetreuung nach § 30	822	742	839	101	738
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	382	358	632	62	570
Vollzeitpflege § 33	467	421	2 403	2 375	28
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1 907	1 651	3 242	416	2 826
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35	29	28	27	3	24
Eingliederungshilfe für seelisch behin- derte junge Menschen § 35a	432	303	856	121	735
Insgesamt¹	13 611	12 505	13 702	3 847	9 855
und zwar					
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär)	2 920	2 608	3 984	443	3 541
Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	2 404	2 094	5 671	2 796	2 875
Familienorientierte Hilfen					
Zahl der Hilfen	1 567	1 368	2 377	274	2 103
Zahl der jungen Menschen	3 306	2 998	5 252	.	.

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale	Ins- gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ¹	darunter	Erziehungs- beratung § 28	Soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹			
Insgesamt						
Begonnene Hilfen/Beratungen						
Unter 3	2 059	114	93	720	-	24
3 - 6	2 348	79	68	1 388	-	18
6 - 9	2 975	76	58	1 836	7	34
9 - 12	2 595	67	49	1 488	22	98
12 - 15	2 205	77	43	1 062	45	224
15 - 18	2 279	50	26	912	20	247
18 und mehr	889	30	8	345	12	177
Insgesamt	15 350	493	345	7 751	106	822
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 865	76	46	495	5	158
	1 205	43	23	242	2	121
Beendete Hilfen/Beratungen						
Unter 3	1 334	65	44	542	-	13
3 - 6	1 954	59	50	1 197	-	17
6 - 9	2 603	51	40	1 755	-	19
9 - 12	2 490	53	40	1 534	8	55
12 - 15	2 085	56	32	1 096	46	165
15 - 18	2 169	60	29	913	25	272
18 und mehr	1 500	38	8	370	9	201
Insgesamt	14 135	382	243	7 407	88	742
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 708	75	46	442	5	127
	1 082	34	12	211	-	90
Hilfen/Beratungen am 31.12. insgesamt						
Unter 3	1 674	85	71	223	-	25
3 - 6	2 447	106	87	548	-	27
6 - 9	2 847	108	88	704	11	43
9 - 12	3 116	101	77	644	23	100
12 - 15	2 809	92	58	427	53	233
15 - 18	2 773	56	29	350	26	275
18 und mehr	911	23	13	162	7	136
Insgesamt	16 577	571	423	3 058	120	839
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 956	42	26	179	7	107
	1 142	21	17	73	2	66

¹ Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

Noch 1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ¹	Noch davon nach Art der Hilfe					Nachrichtlich	
	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a	ambulante Hilfen ² §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ³ §§ 33, 34, § 27
Insgesamt							
Begonnene Hilfen/Beratungen							
855	1	210	133	-	2	963	350
628	3	90	124	-	18	710	217
522	209	46	131	-	114	826	179
432	150	34	185	1	118	752	221
327	18	39	312	4	97	670	355
150	1	28	808	16	47	451	841
47	-	20	214	8	36	253	241
2 961	382	467	1 907	29	432	4 625	2 404
366	28	41	665	4	27	621	713
182	7	27	568	1	12	342	599
Beendete Hilfen/Beratungen							
562	4	95	53	-	-	626	152
561	1	61	54	-	4	629	117
577	51	36	70	-	44	681	108
420	206	33	106	-	75	732	140
336	91	47	181	-	67	678	230
210	5	49	552	14	69	545	605
89	-	100	635	14	44	321	742
2 755	358	421	1 651	28	303	4 212	2 094
304	33	40	656	9	17	525	701
136	8	19	578	2	4	260	600
Hilfen/Beratungen am 31.12. insgesamt							
936	1	272	130	-	2	1 021	405
1 133	3	404	210	-	16	1 233	618
935	198	454	273	-	121	1 265	729
782	330	450	437	1	248	1 308	890
576	86	418	660	3	261	1 012	1 081
334	14	331	1 243	15	129	681	1 580
133	-	74	289	8	79	291	368
4 829	632	2 403	3 242	27	856	6 811	5 671
518	44	177	829	1	52	712	1 009
234	12	52	661	-	21	329	714

² vorrangig ambulant/teilstationär

³ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale	Ins- gesamt ¹	Noch davon nach Art der Hilfe					
		Hilfe zur Erziehung § 27 ¹	darunter		Erziehungs- beratung § 28	Soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹				
darunter weiblich							
Begonnene Hilfen/Beratungen							
Unter 3	969	59	50	319	-	9	
3 - 6	1 027	39	34	585	-	9	
6 - 9	1 238	31	22	765	1	13	
9 - 12	1 060	31	25	619	3	37	
12 - 15	1 046	39	25	553	19	90	
15 - 18	912	22	11	420	9	101	
18 und mehr	310	10	5	129	5	51	
Insgesamt	6 562	231	172	3 390	37	310	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	577	32	24	195	2	39	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	283	13	11	75	-	24	
Beendete Hilfen/Beratungen							
Unter 3	637	30	18	249	-	6	
3 - 6	863	30	28	500	-	9	
6 - 9	1 117	23	20	734	-	9	
9 - 12	987	15	12	621	1	18	
12 - 15	941	25	17	511	16	63	
15 - 18	924	30	14	427	10	119	
18 und mehr	548	9	5	161	4	74	
Insgesamt	6 017	162	114	3 203	31	298	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	495	27	22	174	1	30	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	200	6	4	56	-	17	
Hilfen/Beratungen am 31.12. insgesamt							
Unter 3	786	41	38	92	-	13	
3 - 6	1 132	51	41	244	-	11	
6 - 9	1 217	44	31	292	2	15	
9 - 12	1 307	42	32	286	5	36	
12 - 15	1 232	47	31	229	25	80	
15 - 18	1 088	24	14	180	10	100	
18 und mehr	370	11	6	63	3	54	
Insgesamt	7 132	260	193	1 386	45	309	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	577	18	12	70	2	33	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	251	8	8	28	-	17	

¹ Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

Noch 1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Noch davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ¹	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a	ambulante Hilfen ² §§ 29 - 32, §27	stationäre Hilfen ³ §§ 33, 34, §27
darunter weiblich							
Begonnene Hilfen/Beratungen							
421	-	94	65	-	2	478	161
290	1	44	52	-	7	333	98
247	76	21	68	-	16	359	90
192	49	17	80	1	31	302	97
152	4	19	141	-	29	295	163
78	-	10	246	6	20	202	257
19	-	11	59	1	25	80	73
1 399	130	216	711	8	130	2 049	939
166	8	11	116	-	8	243	129
86	1	6	73	-	5	119	80
Beendete Hilfen/Beratungen							
280	1	45	26	-	-	308	73
270	1	35	18	-	-	306	53
276	16	16	34	-	9	316	51
193	62	18	41	-	18	284	59
167	32	20	84	-	23	294	106
105	3	18	189	5	18	251	209
46	-	58	164	5	27	128	223
1 337	115	210	556	10	95	1 887	774
148	8	13	89	1	4	208	104
60	2	5	54	-	-	82	60
Hilfen/Beratungen am 31.12. insgesamt							
451	1	123	63	-	2	495	188
529	-	200	90	-	7	579	292
425	79	215	125	-	20	550	342
357	106	233	184	1	57	535	418
267	30	219	258	-	77	436	479
171	3	148	402	6	44	301	551
61	-	32	101	1	44	124	136
2 261	219	1 170	1 223	8	251	3 020	2 406
220	15	73	132	-	14	287	205
104	3	21	63	-	7	130	84

² vorrangig ambulant/teilstationär

³ vorrangig stationär

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
	Insgesamt					
Unter 3	1 111	343	571	155	1	41
3 - 6	1 652	515	728	369	1	39
6 - 9	2 395	792	902	632	4	65
9 - 12	2 114	568	837	628	4	77
12 - 15	1 835	423	740	585	10	77
15 - 18	2 103	475	658	522	31	417
18 und mehr	834	170	241	110	26	287
Insgesamt	12 044	3 286	4 677	3 001	77	1 003
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 453	315	385	148	27	578
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 000	194	171	39	24	572
	Männlich					
Unter 3	613	186	319	84	1	23
3 - 6	949	315	407	203	-	24
6 - 9	1 426	507	514	360	1	44
9 - 12	1 271	373	498	354	2	44
12 - 15	966	234	397	277	5	53
15 - 18	1 280	263	360	280	22	355
18 und mehr	548	91	143	63	17	234
Insgesamt	7 053	1 969	2 638	1 621	48	777
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 066	212	230	88	22	514
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	814	139	111	28	21	515
	Weiblich					
Unter 3	498	157	252	71	-	18
3 - 6	703	200	321	166	1	15
6 - 9	969	285	388	272	3	21
9 - 12	843	195	339	274	2	33
12 - 15	869	189	343	308	5	24
15 - 18	823	212	298	242	9	62
18 und mehr	286	79	98	47	9	53
Insgesamt	4 991	1 317	2 039	1 380	29	226
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	387	103	155	60	5	64
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	186	55	60	11	3	57

¹ Anzahl der Hilfen

Noch 1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale	Hilfen/Beratungen am 31.12.					
	insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
	Insgesamt					
Unter 3	667	187	363	92	1	24
3 - 6	1 227	322	634	237	3	31
6 - 9	1 824	448	873	451	11	41
9 - 12	2 257	508	1 023	647	8	71
12 - 15	2 175	436	988	630	24	97
15 - 18	2 410	433	872	594	49	462
18 und mehr	765	136	279	128	15	207
Insgesamt	11 325	2 470	5 032	2 779	111	933
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 412	255	422	145	22	568
	891	167	129	32	16	547
	Männlich					
Unter 3	370	97	212	48	1	12
3 - 6	665	190	348	114	1	12
6 - 9	1 063	295	486	255	4	23
9 - 12	1 339	309	618	363	5	44
12 - 15	1 241	249	568	351	9	64
15 - 18	1 507	261	488	316	36	406
18 und mehr	462	65	162	66	9	160
Insgesamt	6 647	1 466	2 882	1 513	65	721
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 067	184	266	85	18	514
	752	129	81	24	14	504
	Weiblich					
Unter 3	297	90	151	44	-	12
3 - 6	562	132	286	123	2	19
6 - 9	761	153	387	196	7	18
9 - 12	918	199	405	284	3	27
12 - 15	934	187	420	279	15	33
15 - 18	903	172	384	278	13	56
18 und mehr	303	71	117	62	6	47
Insgesamt	4 678	1 004	2 150	1 266	46	212
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	345	71	156	60	4	54
	139	38	48	8	2	43

¹ Anzahl der Hilfen

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorgebe- rechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflege- stelle gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung	in einer Pflege- familie gemäß §§ 33, 35 a, 41 SGB VIII
	Insgesamt					
Unter 3	1 111	870	26	16	-	40
3 - 6	1 652	1 517	36	5	-	41
6 - 9	2 395	2 207	61	8	-	36
9 - 12	2 114	1 911	60	10	-	35
12 - 15	1 835	1 578	57	9	1	34
15 - 18	2 103	1 310	67	22	21	29
18 und mehr	834	256	13	11	136	23
Insgesamt	12 044	9 649	320	81	158	238
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 453	643	38	10	29	18
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 000	270	27	5	20	6
	Männlich					
Unter 3	613	481	15	12	-	23
3 - 6	949	870	20	2	-	18
6 - 9	1 426	1 323	36	6	-	21
9 - 12	1 271	1 163	28	4	-	14
12- 15	966	812	28	5	-	15
15 - 18	1 280	718	38	10	12	20
18 und mehr	548	159	8	6	65	12
Insgesamt	7 053	5 526	173	45	77	123
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 066	377	28	6	20	13
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	814	176	22	2	15	5
	Weiblich					
Unter 3	498	389	11	4	-	17
3 - 6	703	647	16	3	-	23
6 - 9	969	884	25	2	-	15
9 - 12	843	748	32	6	-	21
12 - 15	869	766	29	4	1	19
15 - 18	823	592	29	12	9	9
18 und mehr	286	97	5	5	71	11
Insgesamt	4 991	4 123	147	36	81	115
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	387	266	10	4	9	5
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	186	94	5	3	5	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

Noch 1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen					
noch davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe					
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34,35 a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind Einrichtung	sonstiger Aufenthaltort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt					
51	2	41	61	-	4
31	-	18	3	-	1
62	9	6	6	-	-
73	9	11	3	-	2
102	22	19	3	2	8
398	34	90	14	30	88
210	5	120	33	15	12
927	81	305	123	47	115
400	3	178	32	16	86
374	2	166	23	12	95
Männlich					
23	1	21	34	-	3
22	-	16	-	-	1
29	7	3	1	-	-
43	7	8	2	-	2
70	10	16	1	1	8
298	14	70	12	13	75
155	2	99	25	10	7
640	41	233	75	24	96
346	2	161	25	12	76
327	1	153	19	9	85
Weiblich					
28	1	20	27	-	1
9	-	2	3	-	-
33	2	3	5	-	-
30	2	3	1	-	-
32	12	3	2	1	-
100	20	20	2	17	13
55	3	21	8	5	5
287	40	72	48	23	19
54	1	17	7	4	10
47	1	13	4	3	10

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ¹	Erziehungsberatung § 28	Soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 815	20	10	1 706	5	97
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 796	288	150	6 045	101	725
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 098	10	6	663	6	41
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 651	67	51	2 917	32	103
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	423	29	14	226	-	7
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 803	30	7	1 273	4	150
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	725	16	14	473	4	23
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 815	123	55	492	54	357
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	281	13	3	1	1	44
Insgesamt	13 611	308	160	7 751	106	822

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kirchengemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

Noch 1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Noch davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
144	34	454	277	5	73	292	735
1 263	348	13	1 630	24	359	2 628	1 669
148	74	-	151	2	3	274	152
191	67	-	243	3	28	448	245
30	31	-	78	-	22	88	82
131	51	-	143	-	21	352	144
85	27	-	88	2	7	155	88
640	90	3	839	14	203	1 211	858
38	8	10	88	3	75	100	100
1 407	382	467	1 907	29	432	2 920	2 404

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen

Träger	Ins- gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungs- beratung § 28	Soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 515	17	7	1 581	1	96
Träger der freien Jugend- hilfe zusammen	9 990	229	100	5 826	87	646
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 036	6	5	617	7	43
Deutscher paritätischer Wohl- fahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 530	43	29	2 919	25	71
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	401	25	16	220	-	6
Diakonisches Werk oder sons- tiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 604	25	4	1 181	3	93
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	643	13	9	430	5	19
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 535	108	37	458	45	375
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	241	9	-	1	2	39
Insgesamt	12 505	246	107	7 407	88	742

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kirchengemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

Noch 1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen

Noch davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
110	32	411	216	6	45	246	631
1 151	326	10	1 435	22	258	2 362	1 463
157	73	-	131	-	2	283	132
147	76	-	228	3	18	355	228
30	27	-	79	-	14	81	82
116	41	-	130	1	14	265	132
68	16	-	88	1	3	119	89
597	85	4	722	14	127	1 166	737
36	8	6	57	3	80	93	63
1 261	358	421	1 651	28	303	2 608	2 094

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2017

Träger	Ins- gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungs- beratung § 28	Soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 847	22	13	481	5	101
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	9 855	324	185	2 577	115	738
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 093	17	10	335	10	52
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 077	50	40	1 030	28	106
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	449	58	41	97	-	6
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 430	31	17	587	5	160
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	506	12	11	169	8	25
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	3 867	138	60	359	62	348
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	433	18	6	-	2	41
Insgesamt	13 702	346	198	3 058	120	839

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kirchengemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

Noch 1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2017

Noch davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
261	62	2 375	416	3	121	443	2 796
1 918	570	28	2 826	24	735	3 541	2 875
321	121	-	224	2	11	514	227
316	117	-	355	4	71	603	357
46	46	-	154	-	42	140	155
221	85	1	298	-	42	491	300
98	40	-	137	1	16	183	137
842	152	13	1 520	15	418	1 474	1 544
74	9	14	138	2	135	136	155
2 179	632	2 403	3 242	27	856	3 984	5 671

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	insgesamt ²	Davon nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung							sonstige Gründe
		Beendi- gung gemäß Hilfe- plan/ Bera- tungs- zielen	Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen				Adop- tions- pflege/ Adop- tion	Abgabe an ein anderes Jugend- amt wegen Zu- ständig- keits- wechsel	
			zusammen	davon durch					
				den Sorgebe- rechtig- ten/den jungen Volljäh- rigen (auch bei unzurei- chender Mit- wirkung)	die bisher betreuende Ein- richtung, die Pflege- familie, den Dienst	den Minder- jährigen			
Insgesamt									
Unter 3	728	442	168	146	22	-	18	15	85
3 - 6	1 343	850	340	296	44	-	2	14	137
6 - 9	1 986	1 356	429	359	68	2	-	24	177
9 - 12	2 030	1 329	486	401	67	18	2	21	192
12 - 15	1 717	1 006	498	360	70	68	-	28	185
15 - 18	1 930	1 037	596	327	98	171	-	30	267
18 und mehr	1 403	963	161	138	23	-	-	15	264
Insgesamt	11 137	6 983	2 678	2 027	392	259	22	147	1 307
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	1 358	829	244	160	31	53	1	9	275
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	934	585	136	83	13	40	-	4	209
Männlich									
Unter 3	389	242	95	82	13	-	7	6	39
3 - 6	778	488	198	177	21	-	2	7	83
6 - 9	1 165	791	260	211	47	2	-	13	101
9 - 12	1 248	807	309	249	48	12	1	13	118
12 - 15	960	565	278	205	39	34	-	19	98
15 - 18	1 125	599	331	172	62	97	-	21	174
18 und mehr	906	613	102	88	14	-	-	7	184
Insgesamt	6 571	4 105	1 573	1 184	244	145	10	86	797
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 033	640	163	103	22	38	-	6	224
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	798	506	107	64	11	32	-	2	183
Weiblich									
Unter 3	339	200	73	64	9	-	11	9	46
3 - 6	565	362	142	119	23	-	-	7	54
6 - 9	821	565	169	148	21	-	-	11	76
9 - 12	782	522	177	152	19	6	1	8	74
12 - 15	757	441	220	155	31	34	-	9	87
15 - 18	805	438	265	155	36	74	-	9	93
18 und mehr	497	350	59	50	9	-	-	8	80
Insgesamt	4 566	2 878	1 105	843	148	114	12	61	510
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	325	189	81	57	9	15	1	3	51
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	136	79	29	19	2	8	-	2	26

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Begonnene Hilfen/Beratungen										
		und zwar										
		insgesamt ¹	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ²				die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)			
					ja		nein					
					zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen	zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen				
ja	nein											
ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein			
Insgesamt												
Unter 3		1 111	1 070	37	74	43	31	1 033	1 027	6	649	421
3 - 6		1 652	1 612	38	96	68	28	1 553	1 543	10	672	932
6 - 9		2 395	2 327	62	152	103	49	2 237	2 224	13	996	1 336
9 - 12		2 114	2 056	56	135	92	43	1 976	1 963	13	883	1 186
12 - 15		1 835	1 753	75	171	107	64	1 657	1 646	11	817	984
15 - 18		2 103	1 631	471	531	81	450	1 570	1 549	21	796	1 292
18 und mehr		834	573	261	294	35	259	539	538	1	359	470
Insgesamt		12 044	11 022	1 000	1 453	529	924	10 565	10 490	75	5 172	6 621
Männlich												
Unter 3		613	588	24	46	26	20	566	562	4	359	227
3 - 6		949	919	29	63	42	21	885	877	8	383	542
6 - 9		1 426	1 384	39	91	60	31	1 332	1 324	8	583	798
9 - 12		1 271	1 232	37	84	55	29	1 184	1 176	8	527	709
12 - 15		966	911	50	98	55	43	863	856	7	436	513
15 - 18		1 280	873	406	435	47	388	844	826	18	440	834
18 und mehr		548	319	229	249	21	228	298	298	-	226	319
Insgesamt		7 053	6 226	814	1 066	306	760	5 972	5 919	53	2 954	3 942
Weiblich												
Unter 3		498	482	13	28	17	11	467	465	2	290	194
3 - 6		703	693	9	33	26	7	668	666	2	289	390
6 - 9		969	943	23	61	43	18	905	900	5	413	538
9 - 12		843	824	19	51	37	14	792	787	5	356	477
12 - 15		869	842	25	73	52	21	794	790	4	381	471
15 - 18		823	758	65	96	34	62	726	723	3	356	458
18 und mehr		286	254	32	45	14	31	241	240	1	133	151
Insgesamt		4 991	4 796	186	387	223	164	4 593	4 571	22	2 218	2 679

¹ Anzahl der Hilfen

² Ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache vorliegen.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

Situation in der Herkunftsfamilie	Ins-gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	Soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Begonnene Hilfen/Beratungen insgesamt						
Eltern leben zusammen	3 728	73	41	2 478	26	133
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 561	160	92	2 852	51	375
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 240	60	27	2 068	27	199
Eltern sind verstorben	79	1	-	19	-	19
Unbekannt	1 003	14	-	334	2	96
Insgesamt	13 611	308	160	7 751	106	822
Darunter mit Bezug Transferleistungen²						
Eltern leben zusammen	1 356	48	32	552	20	70
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 330	127	76	1 156	41	267
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 499	36	15	716	16	111
Eltern sind verstorben	31	-	-	9	-	9
Unbekannt	243	8	-	104	2	29
Insgesamt	6 459	219	123	2 537	79	486
Beendete Hilfen/Beratungen insgesamt						
Eltern leben zusammen	3 431	64	31	2 393	24	123
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 032	117	58	2 713	36	357
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 006	45	16	1 974	26	178
Eltern sind verstorben	91	5	1	23	-	15
Unbekannt	945	15	1	304	2	69
Insgesamt	12 505	246	107	7 407	88	742
Darunter mit Bezug Transferleistungen²						
Eltern leben zusammen	1 170	39	21	511	14	73
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 997	95	48	1 137	26	230
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 402	30	12	673	20	110
Eltern sind verstorben	37	1	1	11	-	7
Unbekannt	250	10	1	90	2	27
Insgesamt	5 856	175	83	2 422	62	447
Hilfen/Beratungen am 31.12. insgesamt						
Eltern leben zusammen	3 174	86	53	901	26	141
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	6 347	184	111	1 158	52	422
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 135	67	33	894	40	209
Eltern sind verstorben	112	-	-	6	-	12
Unbekannt	934	9	1	99	2	55
Insgesamt	13 702	346	198	3 058	120	839
Darunter mit Bezug Transferleistungen²						
Eltern leben zusammen	1 778	70	47	194	21	71
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	4 848	156	96	437	44	320
Elternteil lebt mit neuer Partnerin neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 021	46	22	322	24	121
Eltern sind verstorben	47	-	-	2	-	6
Unbekannt	286	6	1	38	2	16
Insgesamt	8 980	278	166	993	91	534

¹ Anzahl der Hilfen

² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).

Noch 1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2017 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

Noch davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
Begonnene Hilfen/Beratungen insgesamt							
401	77	84	278	5	173	687	368
792	188	266	721	16	140	1 506	1 001
212	111	74	398	5	86	592	478
2	1	11	25	1	-	23	36
-	5	32	485	2	33	112	521
1 407	382	467	1 907	29	432	2 920	2 404
Darunter mit Bezug Transferleistungen²							
318	53	73	173	2	47	494	250
684	167	244	551	15	78	1 239	804
161	86	60	269	5	39	397	334
1	1	5	6	-	-	11	11
-	3	17	65	1	14	42	82
1 164	310	399	1 064	23	178	2 183	1 481
Beendete Hilfen/Beratungen insgesamt							
339	78	80	214	3	113	610	295
724	167	215	583	12	108	1 356	812
191	108	68	345	10	61	529	418
5	1	16	25	-	1	25	41
2	4	42	484	3	20	88	528
1 261	358	421	1 651	28	303	2 608	2 094
Darunter mit Bezug Transferleistungen²							
277	51	71	113	-	21	442	185
644	143	186	459	9	68	1 103	654
159	80	57	241	8	24	384	302
3	1	11	2	-	1	12	13
1	2	21	85	1	11	40	106
1 084	277	346	900	18	125	1 981	1 260
Hilfen/Beratungen am 31.12. insgesamt							
651	130	376	517	4	342	1 000	900
1 204	293	1 339	1 377	17	301	2 085	2 726
323	199	491	741	3	168	816	1 238
1	-	55	35	2	1	13	90
-	10	142	572	1	44	70	717
2 179	632	2 403	3 242	27	856	3 984	5 671
Darunter mit Bezug Transferleistungen²							
538	95	341	358	2	88	769	704
1 068	244	1 224	1 159	15	181	1 772	2 391
258	166	439	561	3	81	601	1 003
1	-	26	12	-	-	7	38
-	7	89	104	1	23	28	194
1 865	512	2 119	2 194	21	373	3 177	4 330

³ vorrangig ambulant/stationär

⁴ vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe			
			zusammen	davon		
				Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
			Insgesamt²			
Unter 3	1 111	424	687	66	258	24
3 - 6	1 652	388	1 264	123	542	47
6 - 9	2 395	438	1 957	238	803	86
9 - 12	2 114	360	1 754	207	672	70
12 - 15	1 835	310	1 525	152	517	68
15 - 18	2 103	492	1 611	123	452	64
18 und mehr	834	249	585	35	165	20
Insgesamt	12 044	2 661	9 383	944	3 409	379
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 453	367	1 086	82	240	41
	1 000	265	735	43	145	25
			Männlich			
Unter 3	613	226	387	36	151	17
3 - 6	949	213	736	84	309	22
6 - 9	1 426	277	1 149	151	473	55
9 - 12	1 271	217	1 054	129	394	42
12 - 15	966	175	791	75	241	32
15 - 18	1 280	338	942	57	214	37
18 und mehr	548	190	358	18	76	11
Insgesamt	7 053	1 636	5 417	550	1 858	216
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 066	273	793	47	144	29
	814	214	600	26	105	21
			Weiblich			
Unter 3	498	198	300	30	107	7
3 - 6	703	175	528	39	233	25
6 - 9	969	161	808	87	330	31
9 - 12	843	143	700	78	278	28
12 - 15	869	135	734	77	276	36
15 - 18	823	154	669	66	238	27
18 und mehr	286	59	227	17	89	9
Insgesamt	4 991	1 025	3 966	394	1 551	163
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	387	94	293	35	96	12
	186	51	135	17	40	4

¹ Anzahl der Hilfen

² Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

Noch 1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
noch Träger der freien Jugendhilfe							
noch davon							
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschafts-Unternehmen (privat-gewerblich)	
			Insgesamt²				
123	71	-		1	134	8	2
240	119	-		-	184	6	3
344	132	-		-	323	17	14
332	90	-		2	338	15	28
292	81	-		2	378	12	23
257	103	-		6	544	18	44
77	30	-		2	219	3	34
1 665	626	-		13	2 120	79	148
129	82	-		3	447	9	53
74	41	-		2	351	8	46
			Männlich				
64	39	-		1	72	5	2
145	53	-		-	116	4	3
191	53	-		-	203	11	12
186	51	-		1	221	7	23
160	39	-		-	220	8	16
139	65	-		5	379	16	30
47	13	-		1	163	2	27
932	313	-		8	1 374	53	113
86	58	-		3	372	9	45
56	32	-		2	308	8	42
			Weiblich				
59	32	-		-	62	3	-
95	66	-		-	68	2	-
153	79	-		-	120	6	2
146	39	-		1	117	8	5
132	42	-		2	158	4	7
118	38	-		1	165	2	14
30	17	-		1	56	1	7
733	313	-		5	746	26	35
43	24	-		-	75	-	8
18	9	-		-	43	-	4

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2017 nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe

1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Gründe für die Hilfgewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	937	1 113	23	3	93
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	886	1 566	66	37	127
Gefährdung des Kindeswohls	553	953	44	32	143
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 244	4 407	164	105	1 600
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 175	2 372	47	30	1 375
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	2 965	4 550	74	34	3 610
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 368	2 726	46	18	1 661
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 734	3 464	72	44	1 952
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 601	2 847	48	13	1 796
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	148	148	2	1	21
Insgesamt	13 611	24 146	586	317	12 378

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund

² Angaben hilfebezogen

Noch 1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe							
Soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a
-	116	98	10	148	616	4	5
13	130	486	113	160	445	4	22
4	42	182	31	154	346	2	5
56	342	994	253	205	741	7	45
7	122	355	52	118	277	5	14
17	178	262	41	42	297	7	22
42	229	138	123	10	316	8	153
30	226	305	112	39	380	14	334
37	278	107	118	17	246	8	192
1	3	30	-	26	53	2	10
207	1 666	2 957	853	919	3 717	61	802

1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2017

Gründe für die Hilfgewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 310	1 754	21	7	27
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 756	3 288	99	60	71
Gefährdung des Kindeswohls	1 331	2 211	36	22	79
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 912	6 122	216	150	632
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	979	2 601	61	39	543
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	1 652	2 998	62	35	1 566
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	980	2 293	51	24	636
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 449	3 153	70	40	699
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	871	2 142	43	12	602
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	462	462	2	1	19
Insgesamt	13 702	27 024	661	390	4 874

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

Noch 1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2017

Noch davon nach Art der Hilfe							
Soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a
1	72	151	17	604	843	4	14
21	135	819	200	1 049	847	3	44
6	34	254	41	952	787	3	19
68	401	1 611	401	1 157	1 528	11	97
13	144	550	109	542	575	3	61
16	186	380	69	208	463	6	42
33	254	226	197	62	537	7	290
42	238	450	186	189	626	10	643
41	279	167	227	33	369	8	373
1	1	41	1	208	158	3	28
242	1 744	4 649	1 448	5 004	6 733	58	1 611

1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en				
		junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r	Schule/ Kindertageseinrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei
	Insgesamt					
Unter 3	1 111	-	489	13	424	80
3 - 6	1 652	-	793	143	409	102
6 - 9	2 395	-	1 123	362	514	83
9 - 12	2 114	12	1 064	266	465	59
12 - 15	1 835	60	910	129	462	86
15 - 18	2 103	211	882	69	574	197
18 und mehr	834	364	116	7	147	156
Insgesamt	12 044	647	5 377	989	2 995	763
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 453	201	464	62	525	100
	1 000	177	255	37	393	75
	Männlich					
Unter 3	613	-	253	9	241	49
3 - 6	949	-	437	111	239	55
6 - 9	1 426	-	658	246	291	45
9 - 12	1 271	5	634	173	268	37
12 - 15	966	19	466	71	260	58
15 - 18	1 280	88	541	33	381	148
18 und mehr	548	226	64	1	103	132
Insgesamt	7 053	338	3 053	644	1 783	524
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 066	165	304	44	401	82
	814	153	197	29	322	64
	Weiblich					
Unter 3	498	-	236	4	183	31
3 - 6	703	-	356	32	170	47
6 - 9	969	-	465	116	223	38
9 - 12	843	7	430	93	197	22
12 - 15	869	41	444	58	202	28
15 - 18	823	123	341	36	193	49
18 und mehr	286	138	52	6	44	24
Insgesamt	4 991	309	2 324	345	1 212	239
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	387	36	160	18	124	18
	186	24	58	8	71	11

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

Noch 1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen						
noch davon nach anregende/-n Institution/-en						
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe	
Insgesamt						
29	34	42	82	1	37	
106	60	39	68	1	53	
179	84	50	61	1	42	
130	61	57	59	3	29	
98	40	50	82	4	21	
76	35	59	176	9	4	
17	15	12	-	1	2	
635	329	309	528	20	188	
29	12	60	122	2	12	
13	5	45	80	1	3	
Männlich						
20	15	26	40	-	17	
61	28	18	36	-	33	
116	42	28	35	-	26	
90	30	34	32	3	20	
50	16	26	47	2	9	
34	15	40	112	6	2	
8	6	8	-	1	1	
379	152	180	302	12	108	
16	3	51	94	2	8	
8	-	41	68	1	1	
Weiblich						
9	19	16	42	1	20	
45	32	21	32	1	20	
63	42	22	26	1	16	
40	31	23	27	-	9	
48	24	24	35	2	12	
42	20	19	64	3	2	
9	9	4	-	-	1	
256	177	129	226	8	80	
13	9	9	28	-	4	
5	5	4	12	-	2	

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale	Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
	noch davon nach Gründen für die Hilfestellung							
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgang-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)				Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt							
Unter 3	513	382	103	28	35	13	16	6
3 - 6	839	634	165	40	221	98	91	32
6 - 9	848	585	201	62	481	226	182	73
9 - 12	718	478	187	53	465	206	172	87
12 - 15	620	369	207	44	538	242	182	114
15 - 18	561	314	174	73	588	336	170	82
18 und mehr	155	100	33	22	242	199	35	8
Insgesamt	4 254	2 862	1 070	322	2 570	1 320	848	402
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	298	191	73	34	224	127	61	36
	132	77	34	21	136	85	32	19
	Männlich							
Unter 3	294	218	62	14	23	8	12	3
3 - 6	448	327	101	20	148	66	60	22
6 - 9	442	309	103	30	351	164	134	53
9 - 12	390	252	104	34	335	155	117	63
12 - 15	285	175	85	25	319	165	96	58
15 - 18	283	161	82	40	391	235	106	50
18 und mehr	81	54	16	11	179	153	21	5
Insgesamt	2 223	1 496	553	174	1 746	946	546	254
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	172	111	44	17	174	101	44	29
	92	56	24	12	119	76	27	16
	Weiblich							
Unter 3	219	164	41	14	12	5	4	3
3 - 6	391	307	64	20	73	32	31	10
6 - 9	406	276	98	32	130	62	48	20
9 - 12	328	226	83	19	130	51	55	24
12 - 15	335	194	122	19	219	77	86	56
15 - 18	278	153	92	33	197	101	64	32
18 und mehr	74	46	17	11	63	46	14	3
Insgesamt	2 031	1 366	517	148	824	374	302	148
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	126	80	29	17	50	26	17	7
	40	21	10	9	17	9	5	3

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen								
noch davon nach Gründen für die Hilfestellung								
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)				schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsan- forderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen/ Hochbegabung)				Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
Insgesamt								
97	43	31	23	1	-	1	-	8
386	211	117	58	29	18	9	2	20
674	355	231	88	770	522	164	84	15
572	249	220	103	745	498	161	86	15
580	299	190	91	519	258	159	102	25
566	272	193	101	485	212	162	111	28
240	161	62	17	178	66	73	39	6
3 115	1 590	1 044	481	2 727	1 574	729	424	117
276	124	114	38	249	123	80	46	11
130	52	61	17	150	76	50	24	8
Männlich								
59	24	21	14	1	-	1	-	6
251	146	69	36	21	12	8	1	11
421	233	142	46	515	323	125	67	8
368	153	154	61	488	318	110	60	7
269	133	91	45	315	152	99	64	16
276	109	108	59	310	142	101	67	12
120	68	41	11	117	46	50	21	5
1 764	866	626	272	1 767	993	494	280	65
184	75	80	29	167	78	54	35	8
95	32	50	13	116	54	40	22	6
Weiblich								
38	19	10	9	-	-	-	-	2
135	65	48	22	8	6	1	1	9
253	122	89	42	255	199	39	17	7
204	96	66	42	257	180	51	26	8
311	166	99	46	204	106	60	38	9
290	163	85	42	175	70	61	44	16
120	93	21	6	61	20	23	18	1
1 351	724	418	209	960	581	235	144	52
92	49	34	9	82	45	26	11	3
35	20	11	4	34	22	10	2	2

1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Hilfen/Beratungen am 31.12.								
	insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden						vereinbarte Leistungstage pro Woche	
		unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leis- tungs- stunden pro Fall ³	bis zu 5 Tagen	6 bis 7 Tage
	Insgesamt²								
Unter 3	444	11	20	3	1	2	7	2	405
3 - 6	679	21	26	-	2	-	5	14	616
6 - 9	1 120	45	52	10	23	14	11	225	751
9 - 12	1 613	137	85	7	50	29	10	367	938
12 - 15	1 748	199	161	15	76	21	8	138	1 138
15 - 18	2 060	159	164	10	38	16	8	61	1 612
18 und mehr	603	97	80	8	4	8	6	13	393
Insgesamt	8 267	669	588	53	194	90	8	820	5 853
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 233	75	66	3	17	11	9	66	995
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	818	45	33	-	10	10	11	26	694
	Männlich								
Unter 3	239	7	11	1	-	2	8	1	217
3 - 6	361	13	14	-	1	-	5	9	324
6 - 9	651	31	34	7	21	13	12	144	401
9 - 12	981	86	55	7	44	24	11	253	512
12 - 15	1 043	117	100	12	57	18	9	97	642
15 - 18	1 337	102	98	6	27	14	8	47	1 043
18 und mehr	363	56	50	2	3	4	6	7	241
Insgesamt	4 975	412	362	35	153	75	9	558	3 380
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	958	49	46	2	15	10	11	50	786
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	707	31	25	-	9	10	13	23	609
	Weiblich								
Unter 3	205	4	9	2	1	-	6	1	188
3 - 6	318	8	12	-	1	-	6	5	292
6 - 9	469	14	18	3	2	1	7	81	350
9 - 12	632	51	30	-	6	5	7	114	426
12 - 15	705	82	61	3	19	3	6	41	496
15 - 18	723	57	66	4	11	2	6	14	569
18 und mehr	240	41	30	6	1	4	6	6	152
Insgesamt	3 292	257	226	18	41	15	6	262	2 473
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	275	26	20	1	2	1	7	16	209
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	111	14	8	-	1	-	5	3	85

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

³ zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik

Noch 1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

Beendete Hilfen/Beratungen								
insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden						vereinbarte Leistungstage pro Woche	
	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leistungs- stunden pro Fall ³	bis zu 5 Tagen	6 bis 7 Tage
Insgesamt²								
186	15	11	1	2	-	6	4	153
146	6	16	1	1	2	8	5	115
231	15	14	2	8	4	11	75	113
496	56	38	9	20	6	9	208	159
621	123	112	8	24	6	7	102	246
1 017	173	132	10	39	16	11	34	613
1 033	159	87	9	15	15	10	14	734
3 730	547	410	40	109	49	9	442	2 133
916	75	68	6	16	28	23	39	684
723	59	40	2	6	27	29	14	575
Männlich								
96	6	6	1	1	-	6	2	80
81	4	8	-	1	2	10	3	63
144	7	12	1	6	4	13	54	60
335	36	27	7	16	4	9	147	98
375	75	72	6	18	4	7	68	132
639	90	84	6	30	12	13	21	396
697	102	45	4	10	13	12	10	513
2 367	320	254	25	82	39	11	305	1 342
765	59	49	3	15	23	25	32	584
643	49	33	1	6	22	29	13	519
Weiblich								
90	9	5	-	1	-	5	2	73
65	2	8	1	-	-	6	2	52
87	8	2	1	2	-	6	21	53
161	20	11	2	4	2	7	61	61
246	48	40	2	6	2	6	34	114
378	83	48	4	9	4	8	13	217
336	57	42	5	5	2	7	4	221
1 363	227	156	15	27	10	7	137	791
151	16	19	3	1	5	19	7	100
80	10	7	1	-	5	31	1	56

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach anschließendem Aufenthalt			
		im Haushalt der Eltern/ eines Eltern- teils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestellen gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung
		Insgesamt			
Unter 3	727	588	11	26	-
3 - 6	1 343	1 228	15	9	-
6 - 9	1 986	1 825	39	11	-
9 - 12	2 030	1 830	45	11	-
12 - 15	1 717	1 461	39	9	-
15 - 18	1 930	1 241	81	31	97
18 und mehr	1 403	276	41	26	576
Insgesamt	11 136	8 449	271	123	673
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 358	522	31	16	269
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	934	215	22	7	243
		Männlich			
Unter 3	388	322	5	13	-
3 - 6	778	705	11	8	-
6 - 9	1 165	1 074	23	7	-
9 - 12	1 248	1 128	28	5	-
12 - 15	960	810	21	5	-
15 - 18	1 125	674	57	16	57
18 und mehr	906	155	24	9	363
Insgesamt	6 570	4 868	169	63	420
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 033	318	24	10	229
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	798	149	18	5	214
		Weiblich			
Unter 3	339	266	6	13	-
3 - 6	565	523	4	1	-
6 - 9	821	751	16	4	-
9 - 12	782	702	17	6	-
12 - 15	757	651	18	4	-
15 - 18	805	567	24	15	40
18 und mehr	497	121	17	17	213
Insgesamt	4 566	3 581	102	60	253
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	325	204	7	6	40
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	136	66	4	2	29

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

Noch 1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

Noch davon nach anschließendem Aufenthalt						
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35 a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35 a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt						
54	24	1	15	4	-	4
38	38	1	4	3	-	7
35	57	8	5	2	-	4
30	96	7	7	2	-	2
31	127	18	15	8	-	9
26	236	13	66	37	19	83
23	205	5	95	82	16	58
237	783	53	207	138	35	167
19	203	4	107	84	11	92
8	170	3	99	73	8	86
Männlich						
26	12	1	7	1	-	1
18	26	1	4	1	-	4
23	24	7	3	1	-	3
14	60	6	5	2	-	-
12	80	10	11	4	-	7
17	156	4	44	30	12	58
10	140	1	77	70	11	46
120	498	30	151	109	23	119
12	168	3	100	79	8	82
6	153	2	96	72	6	77
Weiblich						
28	12	-	8	3	-	3
20	12	-	-	2	-	3
12	33	1	2	1	-	1
16	36	1	2	-	-	2
19	47	8	4	4	-	2
9	80	9	22	7	7	25
13	65	4	18	12	5	12
117	285	23	56	29	12	48
7	35	1	7	5	3	10
2	17	1	3	1	2	9

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2017 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon unmittelbar nachfolgende Hilfe					
		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Ein-glied-erungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
	Insgesamt						
Unter 3	728	15	45	27	140	-	501
3 - 6	1 343	14	87	46	157	5	1 034
6 - 9	1 986	24	162	37	166	35	1 562
9 - 12	2 030	21	130	86	248	36	1 509
12 - 15	1 717	28	127	93	275	31	1 163
15 - 18	1 930	30	108	86	369	29	1 308
18 und mehr	1 403	15	45	9	389	9	936
Insgesamt	11 137	147	704	384	1 744	145	8 013
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 358	9	47	40	398	6	858
	934	4	16	11	309	3	591
	Männlich						
Unter 3	389	6	22	15	73	-	273
3 - 6	778	7	60	26	92	1	592
6 - 9	1 165	13	95	22	94	27	914
9 - 12	1 248	13	88	56	158	28	905
12 - 15	960	19	65	56	166	22	632
15 - 18	1 125	21	43	35	236	19	771
18 und mehr	906	7	18	7	264	4	606
Insgesamt	6 571	86	391	217	1 083	101	4 693
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 033	6	27	19	326	6	649
	798	2	9	6	267	2	512
	Weiblich						
Unter 3	339	9	23	12	67	-	228
3 - 6	565	7	27	20	65	4	442
6 - 9	821	11	67	15	72	8	648
9 - 12	782	8	42	30	90	8	604
12 - 15	757	9	62	37	109	9	531
15 - 18	805	9	65	51	133	10	537
18 und mehr	497	8	27	2	125	5	330
Insgesamt	4 566	61	313	167	661	44	3 320
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	325	3	20	21	72	-	209
	136	2	7	5	42	1	79

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

2. Adoptionen in Sachsen-Anhalt

2.1 Adoptionsvermittlung 2012 bis 2017 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Im Berichtsjahr					
Ausgesprochene Adoptionen ¹	90	103	101	91	97	112
Abgebrochene Adoptionen	4	5	1	3	3	5
	Am Jahresende					
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	30	28	45	37	60	39
davon						
männlich	18	16	29	25	35	20
weiblich	12	12	16	12	25	19
Vorgemerkte Adoptions- bewerber ²	105	97	89	99	112	93
Vorgemerkte Adoptions- bewerber auf je eines/ einen zur Adoption vorge- merkten Kindes/Jugend- lichen ³	4	3	2	3	2	2
In Adoptionspflege unter- gebrachte Kinder und Jugendliche	95	93	114	67	102	80
davon						
männlich	49	64	67	36	55	27
weiblich	46	29	47	31	47	53

¹ Einschl. Adoptionen durch Tätigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.

² Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

³ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu Adoptiveltern			Davon (Sp. 1) Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
Insgesamt							
unter 6	77	5	15	57	74	1	2
6 - 12	13	-	10	3	13	-	-
12 - 18	22	-	21	1	22	-	-
Insgesamt	112	5	46	61	109	1	2
davon							
männlich	59	3	25	31	57	1	1
weiblich	53	2	21	30	52	-	1
darunter Deutsche							
unter 6	77	5	15	57	74	1	2
6 - 12	13	-	10	3	13	-	-
12 - 18	22	-	21	1	22	-	-
Zusammen	112	5	46	61	109	1	2
davon							
männlich	59	3	25	31	57	1	1
weiblich	53	2	21	30	52	-	1

**3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften und Sorgerecht
in Sachsen-Anhalt**

3.1 Ausgewählte erzieherische Hilfen 2012 bis 2017

Merkmale	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Im Berichtsjahr					
Sorgeerklärungen ¹	.	7 632	7 887	8 444	8 541	8 149
davon						
von beiden Elternteilen						
abgegebene Sorge-						
erklärungen	.	7 600	7 806	8 340	8 404	8 012
durch Entscheidung des						
Familiengerichts ²	.	32	81	104	137	137
Gerichtliche Maßnahmen						
zur Übertragung der						
elterlichen Sorge auf das						
Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	147	161	248	254	282	282
- teilweise	95	163	262	187	209	243
darunter						
nur des Personensorgerechts	32	124	189	144	133	190
	Am Jahresende					
Kinder und Jugendliche						
mit						
Beistandschaften für						
Elternteile	14 129	13 567	12 862	12 570	12 225	12 306
gesetzlicher Amtsvormund-						
schaft	238	253	234	217	213	224
bestellter Amtspflegschaft	1 244	1 385	1 002	1 110	956	942
bestellter Amtsvormund-						
schaft	1 001	1 036	1 046	1 303	2 406	2 229
Tagespflegepersonen mit						
Pflegerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	79	79	93	105	185	190

1 wurde 2012 ausgesetzt

2 Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab.

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2017 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

<u>Staatsangehörigkeit</u> Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende				
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				unter Beistandschaft
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	dar. in Unterhalts- pflschaft		
Insgesamt	224	942	2	2 229	12 306
davon					
männlich	108	489	1	1 528	6 350
weiblich	116	453	1	701	5 956
 Deutsche	 202	 919	 x	 1 309	 12 289
davon					
männlich	95	479	x	664	6 340
weiblich	107	440	x	645	5 949
 Nichtdeutsche	 22	 23	 x	 920	 17
davon					
männlich	13	10	x	864	10
weiblich	9	13	x	56	7

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kinder und Jugendliche am Jahresende							Tages- pflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			mit Beistand- schaften	für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			
	gesetzliche Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amts- vormund- schaft		ins- gesamt	darunter in		
						Voll- pflege	Wochen- pflege	
Dessau-Roßlau, Stadt	13	42	75	269	-	-	-	7
Halle (Saale), Stadt	17	71	163	354	5	5	-	36
Magdeburg, LHS	16	58	108	1 209	.	.	-	77
Altmarkkreis Salzwedel	14	83	98	432	.	.	-	7
Anhalt-Bitterfeld	.	39	199	449	-	-	-	8
Börde	22	145	170	429	5	5	-	14
Burgenlandkreis	16	119	281	1 325	6	6	-	2
Harz	21	102	137	2 547	-	-	-	-
Jerichower Land	21	35	125	947	-	-	-	5
Mansfeld-Südharz	21	82	205	1 206	.	.	-	11
Saalekreis	16	14	214	445	-	-	-	10
Salzlandkreis	23	66	179	1 391	4	4	-	1
Stendal	.	42	129	960	.	.	-	7
Wittenberg	13	44	146	343	-	-	-	5
Sachsen-Anhalt	224	942	2 229	12 306	29	29	-	190

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2012 bis 2017 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schutzmaßnahmen insgesamt	1 082	844	972	1 433	2 298	1 266
Art der Maßnahme						
davon ¹						
Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	83
Reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	1 183
Ausgewählte Anlässe der Maßnahme²						
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	445	345	408	472	481	377
Schul-/Ausbildungsprobleme	47	38	44	45	38	27
Vernachlässigung	176	144	165	187	208	185
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	69	43	46	42	64	46
Suchtprobleme	15	27	24	30	29	16
Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch	110	100	111	135	132	116
Beziehungsprobleme	218	187	201	195	199	145
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	18	10	22	374	1 242	380
Ausgewählte Anregende der Maßnahme						
Kind/Jugendlicher selbst	199	150	174	226	207	167
Eltern/Elternteil	97	84	103	113	158	46
Soziale Dienste/Jugendamt	490	433	531	679	1 428	795
Polizei/Ordnungsbehörde	208	134	123	257	212	198
Lehrer/Erzieher/Arzt	37	20	17	39	27	24
Nachbarn/Verwandte	20	10	12	18	15	7

¹ ab 2017

² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

<u>Geschlecht</u> Alter von ... <u>bis unter ... Jahren</u> <u>Migrationshintergrund</u> <u>Aufenthalt vor der Maßnahme</u> Trägergruppen	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Unterbringung während der Maßnahme			Schutzmaßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ¹	
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform		
	Insgesamt							
unter 6	229	-	229	79	138	12	129	
6 - 12	165	4	161	18	139	8	67	
12 - 18	872	163	709	48	768	56	141	
Insgesamt	1 266	167	1 099	145	1 045	76	337	
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	519	32	487	41	437	41	57	
Aufenthalt vor der Maßnahme darunter								
bei den Eltern	185	35	150	28	150	7	67	
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	204	65	139	16	176	12	85	
bei alleinerziehendem Elternteil	282	31	251	42	228	12	100	
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	212	10	202	14	180	18	17	
ohne feste Unterkunft an unbekanntem Ort	52	8	44	6	42	4	6	
an unbekanntem Ort	209	7	202	14	179	16	30	
Träger der ...								
öffentlichen Jugendhilfe	1 266	167	1 099	145	1 045	76	337	
der freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-	
	darunter weiblich							
unter 6	103	-	103	33	65	5	59	
6 - 12	77	2	75	5	66	6	36	
12 - 18	321	77	244	21	283	17	74	
Zusammen	501	79	422	59	414	28	169	
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	115	13	102	10	100	5	20	

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Maßnahme erfolgte		Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ¹
		unter 14	14 - 18	männlich	weiblich	auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Dessau-Roßlau, Stadt	36	19	17	19	17	12	24	9
Halle (Saale), Stadt	199	94	105	108	91	16	183	35
Magdeburg, LHS	151	76	75	99	52	27	124	30
Altmarkkreis Salzwedel	14	4	10	10	4	.	13	6
Anhalt-Bitterfeld	63	32	31	29	34	11	52	16
Börde	116	30	86	74	42	21	95	17
Burgenlandkreis	179	65	114	104	75	18	161	60
Harz	59	20	39	39	20	10	49	18
Jerichower Land	52	29	23	33	19	9	43	4
Mansfeld-Südharz	126	35	91	83	43	10	116	21
Saalekreis	64	30	34	41	23	13	51	14
Salzlandkreis	86	35	51	60	26	7	79	53
Stendal	67	28	39	38	29	9	58	12
Wittenberg	54	21	33	28	26	.	51	42
Sachsen-Anhalt	1 266	518	748	765	501	167	1 099	337

¹ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII

**5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII
in Sachsen-Anhalt**

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Geschlecht <hr/> Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Davon ...			
		akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
Insgesamt					
Insgesamt	3 467	573	478	1 241	1 175
unter 1	369	74	42	144	109
1 - 2	257	49	20	95	93
2 - 3	291	51	32	109	99
3 - 4	240	40	30	83	87
4 - 5	230	27	39	91	73
5 - 6	267	35	35	98	99
6 - 7	208	24	32	67	85
7 - 8	196	25	23	74	74
8 - 9	205	20	35	68	82
9 - 10	192	41	27	58	66
10 - 11	177	29	22	50	76
11 - 12	128	22	19	47	40
12 - 13	147	25	24	61	37
13 - 14	146	23	23	60	40
14 - 15	106	24	18	27	37
15 - 16	129	26	24	44	35
16 - 17	105	23	22	36	24
17 - 18	74	15	11	29	19
Darunter weiblich					
Weiblich	1 639	266	220	585	568
unter 1	174	31	15	74	54
1 - 2	109	22	6	39	42
2 - 3	130	20	15	54	41
3 - 4	116	19	13	41	43
4 - 5	105	11	23	32	39
5 - 6	115	21	12	40	42
6 - 7	91	11	13	35	32
7 - 8	95	12	9	32	42
8 - 9	101	9	19	36	37
9 - 10	89	19	17	24	29
10 - 11	74	8	5	23	38
11 - 12	66	10	9	24	23
12 - 13	87	17	14	34	22
13 - 14	77	15	12	27	23
14 - 15	59	13	11	16	19
15 - 16	70	13	15	26	16
16 - 17	47	9	9	16	13
17 - 18	34	6	3	12	13

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingerichteten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens

Geschlecht	Verfahren insgesamt	zusammen ²	Davon nach Art der			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Alter von ... bis unter ... Jahren ¹						
Verfahren insgesamt						
Insgesamt	3 467	2 643	430	19	123	593
unter 1	369	300	42	8	11	67
1 - 3	548	413	70	7	11	114
3 - 6	737	534	90	4	21	134
6 - 10	801	574	99	-	32	132
10 - 14	598	450	79	-	26	88
14 - 18	414	372	50	-	22	58
Weiblich	1 639	1 244	191	11	53	277
unter 1	174	136	19	4	5	32
1 - 3	239	181	31	6	4	45
3 - 6	336	236	35	1	10	62
6 - 10	376	273	42	-	12	57
10 - 14	304	225	37	-	10	45
14 - 18	210	193	27	-	12	36
darunter						
Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	573	694	34	9	17	115
unter 1	74	86	1	4	2	11
1 - 3	100	128	6	4	3	29
3 - 6	102	121	4	1	3	22
6 - 10	110	137	12	-	5	24
10 - 14	99	111	5	-	2	18
14 - 18	88	111	6	-	2	11
Weiblich	266	324	15	7	7	47
unter 1	31	36	-	3	1	5
1 - 3	42	57	2	4	1	12
3 - 6	51	58	3	-	2	12
6 - 10	51	59	5	-	2	7
10 - 14	50	58	1	-	-	8
14 - 18	41	56	4	-	1	3

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingerichteten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens

neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familien- gerichts
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35 a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
Verfahren insgesamt							
164	5	214	55	411	309	320	255
22	-	33	-	47	42	28	29
25	-	32	-	70	41	43	34
22	-	41	3	85	57	77	48
24	2	26	18	81	80	80	54
34	3	41	8	71	41	59	50
37	-	41	26	57	48	33	40
68	4	105	26	202	156	151	126
11	-	13	-	19	18	15	16
7	-	17	-	30	22	19	21
10	-	16	-	47	28	27	23
9	2	13	5	44	45	44	21
15	2	22	5	37	23	29	26
16	-	24	16	25	20	17	19
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung							
95	1	193	21	94	94	21	142
13	-	32	-	9	14	-	16
21	-	32	-	14	15	4	25
15	-	36	1	17	18	4	25
15	-	26	9	21	20	5	28
16	1	38	1	16	9	5	25
15	-	29	10	17	18	3	23
33	1	95	9	46	48	16	72
4	-	13	-	3	7	-	9
4	-	17	-	6	9	2	15
6	-	13	-	9	11	2	13
6	-	13	2	12	8	4	11
8	1	21	-	8	6	5	15
5	-	18	7	8	7	3	9

Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingerichteten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens

Geschlecht	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Davon nach Art der			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Alter von ... bis unter ... Jahren ¹						
darunter						
Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	478	596	92	6	21	156
unter 1	42	52	7	2	-	16
1 - 3	52	69	9	1	3	23
3 - 6	104	120	18	3	5	34
6 - 10	117	149	24	-	6	40
10 - 14	88	103	22	-	3	26
14 - 18	75	103	12	-	4	17
Weiblich	220	283	43	2	9	69
unter 1	15	17	2	-	-	5
1 - 3	21	26	3	1	1	5
3 - 6	48	56	8	1	2	15
6 - 10	58	81	13	-	4	17
10 - 14	40	51	10	-	1	16
14 - 18	38	52	7	-	1	11
darunter						
Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf						
Insgesamt	1 241	1 353	304	4	85	322
unter 1	144	162	34	2	9	40
1 - 3	204	216	55	2	5	62
3 - 6	272	293	68	-	13	78
6 - 10	267	288	63	-	21	68
10 - 14	218	236	52	-	21	44
14 - 18	136	158	32	-	16	30
Weiblich	585	637	133	2	37	161
unter 1	74	83	17	1	4	22
1 - 3	93	98	26	1	2	28
3 - 6	113	122	24	-	6	35
6 - 10	127	133	24	-	6	33
10 - 14	108	116	26	-	9	21
14 - 18	70	85	16	-	10	22

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingerichteten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens

neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familien- gerichts
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35 a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung							
31	2	10	14	114	91	59	86
3	-	1	-	9	10	4	10
-	-	-	-	16	11	6	4
3	-	2	-	27	11	17	16
5	1	-	4	25	28	16	21
8	1	1	3	18	15	6	20
12	-	6	7	19	16	10	15
17	2	5	6	51	44	35	43
2	-	-	-	3	2	3	4
-	-	-	-	7	5	4	4
2	-	1	-	14	5	8	8
2	1	-	1	15	19	9	8
5	1	-	2	6	6	4	9
6	-	4	3	6	7	7	10
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf							
38	2	11	20	203	124	240	27
6	-	-	-	29	18	24	3
4	-	-	-	40	15	33	5
4	-	3	2	41	28	56	7
4	1	-	5	35	32	59	5
10	1	2	4	37	17	48	5
10	-	6	9	21	14	20	2
18	1	5	11	105	64	100	11
5	-	-	-	13	9	12	3
3	-	-	-	17	8	13	2
2	-	2	-	24	12	17	2
1	1	-	2	17	18	31	2
2	-	1	3	23	11	20	2
5	-	2	6	11	6	7	-

5.3 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2017 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution oder Person/-en

Bekannt machende Institution oder Person/en	Verfahren insgesamt	Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
		einer akuten	einer latenten	keiner Kindeswohlgefährdung	
		Kindeswohlgefährdung		aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
Insgesamt	3 467	573	478	1 241	1 175
davon					
sozialer Dienst/Jugendamt	182	38	31	69	44
Beratungsstelle	33	11	6	10	6
andere/r Einrichtung/Dienst der Jugendhilfe	128	36	26	49	17
Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe	81	24	22	27	8
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	115	20	19	43	33
Schule	313	56	66	106	85
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste	307	55	40	133	79
Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft	360	83	62	125	90
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	231	28	32	93	78
Minderjährige/-r selbst	83	30	20	24	9
Verwandte	229	36	26	78	89
Bekannte/Nachbarn	433	29	45	163	196
anonyme/-r Melder/-in	625	71	53	195	306
sonstige	347	56	30	126	135

**6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen
der öffentlichen Jugendhilfe
in Sachsen-Anhalt**

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2012 bis 2017

Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	1 000 EUR					
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	841 002	908 962	1 007 517	1 052 657	1 182 419	1 271 021
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	261 117	282 995	301 752	310 579	358 146	403 102
darunter						
Jugendarbeit	11 748	11 176	10 851	11 714	11 520	11 225
Jugendsozialarbeit	4 103	4 493	4 833	6 687	6 466	7 065
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	47 242	55 033	56 843	49 991	49 169	48 139
Hilfe zur Erziehung ¹	155 140	166 115	176 065	183 611	207 287	244 715
Hilfe für junge Volljährige	8 720	8 996	9 124	8 366	11 120	15 753
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ¹	9 578	10 077	12 170	13 620	15 958	19 734
für Einrichtungen der Jugendhilfe	563 298	616 402	703 222	739 849	822 922	865 163
darunter						
Einrichtungen der Jugend- arbeit	17 259	19 604	19 073	18 639	19 805	20 075
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	1 265	1 292	1 331	1 372	1 782	1 862
Tageseinrichtungen für Kinder Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	538 285	589 146	676 287	712 390	793 182	834 007
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	3 708	3 947	4 239	4 421	4 458	4 914
	1 655	1 497	1 322	1 673	2 225	2 189
für Personal und Jugend- hilfeverwaltung	16 587	9 565	2 543	2 229	1 351	2 755
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	93 007	93 010	97 193	103 454	111 578	109 177
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	13 596	13 375	13 261	13 842	17 405	14 974
für Einrichtungen	79 411	79 635	83 932	89 612	94 173	94 203
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	747 995	815 953	910 325	949 203	1 070 841	1 161 844

¹ nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2017 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für	
		Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger
1 000 EUR			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt	403 102	381 569	21 534
darunter			
Jugendarbeit	11 225	4 110	7 115
Jugendsozialarbeit	7 065	3 387	3 678
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	48 139	43 656	4 483
darunter			
in Tageseinrichtungen	42 049	40 613	1 436
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und Schutzmaßnahmen	302 055	298 282	3 773

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2017 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für Einrichtungen	
		öffentlicher Träger	freier Träger
1 000 EUR			
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	865 163	481 327	383 836
darunter			
Einrichtungen der Jugendarbeit	20 075	12 014	8 061
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	1 862	755	1 107
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	834 007	464 543	369 464
Erziehung-, Jugend- und Familienberatungsstellen	4 914	577	4 337
Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	2 189	2 189	-

Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2017 nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon Ausgaben/Auszahlungen für		
		Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
1 000 EUR				
Dessau-Roßlau, Stadt	41 537	13 846	27 691	-
Halle (Saale), Stadt	165 325	77 554	87 771	-
Magdeburg, LHS	139 490	38 315	101 176	-
Altmarkkreis Salzwedel	48 378	12 354	36 025	-
Anhalt-Bitterfeld	81 698	26 298	55 400	-
Börde	105 910	24 287	81 623	-
Burgenlandkreis	102 603	28 165	74 438	-
Harz	118 362	33 334	85 027	-
Jerichower Land	54 119	16 112	38 008	-
Mansfeld-Südharz	64 049	23 152	40 897	-
Saalekreis	97 792	24 158	73 634	-
Salzlandkreis	110 906	36 412	74 495	-
Stendal	61 683	21 796	39 888	-
Wittenberg	72 268	23 858	48 410	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde zusammen	6 899	3 461	682	2 755
Sachsen-Anhalt²	1 271 021	403 102	865 163	2 755

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

Noch 6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2017 nach regionaler Gliederung

Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen	Reine Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen		
		insgesamt	darunter für	
			Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit
1 000 EUR				
1 037	549	27 142	25 387	1 429
3 352	570	87 201	85 853	-
3 774	2 562	98 613	90 236	4 647
7 991	6 800	29 224	28 338	612
8 097	7 461	47 939	45 991	1 322
14 331	13 553	68 070	66 658	1 048
11 890	11 049	63 389	62 239	1 148
12 113	11 215	73 813	70 583	2 303
4 450	3 901	34 106	33 485	622
7 916	6 066	34 831	34 175	210
11 255	10 593	63 041	61 049	1 235
8 418	7 077	67 418	65 113	1 454
8 005	7 417	32 470	30 880	1 313
6 547	5 389	43 021	41 167	1 306
-	-	3 437	-	350
109 177	94 203	773 716	741 155	18 999

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

HZE

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung:
Beendete Hilfe: **monatlich**
Am Jahresende
bestehende Hilfe: **bis 1. Februar 2018**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner / -in:
Frau Sohl (0345) 2318-514
Frau Büttner (0345) 2318-429
Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: petra.sohl@stala.mi.sachsen-anhalt.de
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Anschrift des Trägers

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1-4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21-40 _____ Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r
1-20 ^A _____ BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) der Wohnort der/des BeraterIn nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der BeraterIn an.

AGS 176-183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der BeraterIn an.

PLZ 184-188 _____ Wohnort 189-228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41-42 _____

Jahr 43-46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.
Ja 1
229
Nein 2

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII

Ja 1
230
Nein 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

gemäß Schlüssel 1 48-49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27-30, 33-35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1-20 **A**
BA Land Kreis **Gemeinde** Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

gemäß Schlüssel 2 52-53

E Geschlecht und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 2

ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) 7

Geburtsmonat 55-56

Geburtsjahr 57-60

noch: E Geschlecht und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht			Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)		
1. Kind 61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63 <input type="text"/>	64-67 <input type="text"/>
2. Kind 68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70 <input type="text"/>	71-74 <input type="text"/>
3. Kind 75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77 <input type="text"/>	78-81 <input type="text"/>
4. Kind 82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84 <input type="text"/>	85-88 <input type="text"/>
5. Kind 89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91 <input type="text"/>	92-95 <input type="text"/>
6. Kind 96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98 <input type="text"/>	99-102 <input type="text"/>
7. Kind 103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105 <input type="text"/>	106-109 <input type="text"/>
8. Kind 110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112 <input type="text"/>	113-116 <input type="text"/>
9. Kind 117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119 <input type="text"/>	120-123 <input type="text"/>
10. Kind 124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126 <input type="text"/>	127-130 <input type="text"/>

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie *Es ist nur eine Angabe möglich.* 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin / neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)

Ja 1

Nein 2

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe möglich.

- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

H Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der aktuellen Hilfe

1 Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)

- Ja 1
- Nein 2
- 140

2 Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)

- Ja 1
- Nein 2
- 141

3 Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)

- Ja 1
- Nein 2
- 142

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Ja 143 1

▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.

Nein 143 2

▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

1 Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146

2 Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:

bis zu 5 Tage pro Woche 1

6 bis 7 Tage pro Woche 2

150

▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfgewährung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151–152 <input type="checkbox"/>	153–154 <input type="checkbox"/>	155–156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktslagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158 _____
 Jahr 159-162 _____

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165 _____

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

Ja 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 167-169 _____

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§27, 32-34, 35a, 41; ggf. §35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließender Aufenthalt

gemäß Schlüssel 3 173-174 _____

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2017

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2017

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfgewährung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

Wurde die Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach §36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach §36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach §16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach §17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach §18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlich) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Kann der junge Mensch weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfefewährung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfefewährung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfefewährung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle

Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 34, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeart-spezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstattung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung **abweichend** vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Andernfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenden.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jede Auskunft gebende Stelle und jede gewährte Hilfe.

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

JH10A-2017

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 230

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:
JH10A - Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_HZE_PL_ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 24.06.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = A
	EF1	2 - 20	19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16 - 20	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	KENNNR	21 - 40	20	ALN	Kennnummer des Falles
	EF2	41 - 46	6	STR	A - Beginn der Hilfestellung (siehe auch EF53)
9	EF2U1	41 - 42	2	NOV02K00	Monat
10	EF2U2	43 - 46	4	NOV04K00	Jahr
11	EF3	47	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
12	EF4	48 - 49	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen Menschen 04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen
13	EF5	50 - 51	2	ALN	C - (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen 11 - außerhalb von Deutschland 12 - sonstiger Ort
14	EF6	52 - 53	2	ALN	D - Träger der Einrichtung 10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe 21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt
	EF8	54 - 60	7	STR	E - Geschlecht und Alter E1 - Geschlecht und Alter (nicht belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14,16 familienorientierte Hilfe ist)
15	EF8U1	54	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
16	EF8U2	55 - 56	2	NOV02K00	Geburtsmonat
17	EF8U3	57 - 60	4	NOV04K00	Geburtsjahr
					E2 - Geschlecht u. Alter bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14, 16 familienorientierte Hilfe ist; sonst leer)
	EF9K1	61 - 67	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer
18	EF9K1U1	61	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
19	EF9K1U2	62 - 63	2	NOV02K00	Geburtsmonat
20	EF9K1U3	64 - 67	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	68 - 74	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
21	EF9K2U1	68	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
22	EF9K2U2	69 - 70	2	NOV02K00	Geburtsmonat
23	EF9K2U3	71 - 74	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	75 - 81	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
24	EF9K3U1	75	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
25	EF9K3U2	76 - 77	2	NOV02K00	Geburtsmonat
26	EF9K3U3	78 - 81	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K4	82 - 88	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
27	EF9K4U1	82	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
28	EF9K4U2	83 - 84	2	NOV02K00	Geburtsmonat
29	EF9K4U3	85 - 88	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K5	89 - 95	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
30	EF9K5U1	89	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
31	EF9K5U2	90 - 91	2	NOV02K00	Geburtsmonat
32	EF9K5U3	92 - 95	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K6	96 - 102	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
33	EF9K6U1	96	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
34	EF9K6U2	97 - 98	2	NOV02K00	Geburtsmonat
35	EF9K6U3	99 - 102	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K7	103 - 109	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
36	EF9K7U1	103	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
37	EF9K7U2	104 - 105	2	NOV02K00	Geburtsmonat
38	EF9K7U3	106 - 109	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K8	110 - 116	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
39	EF9K8U1	110	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
40	EF9K8U2	111 - 112	2	NOV02K00	Geburtsmonat
41	EF9K8U3	113 - 116	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K9	117 - 123	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF9K9U1	117	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
43	EF9K9U2	118 - 119	2	NOV02K00	Geburtsmonat
44	EF9K9U3	120 - 123	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K10	124 - 130	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer
45	EF9K10U1	124	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
46	EF9K10U2	125 - 126	2	NOV02K00	Geburtsmonat
47	EF9K10U3	127 - 130	4	NOV04K00	Geburtsjahr
48	EF10	131 - 132	2	NOV02K00	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer) ----- F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe
49	EF11	133 - 134	2	ALN	F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort
50	EF12	135	1	ALN	F2 - Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
51	EF13	136	1	ALN	F3 - Migrationshintergrund F3.1 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein, leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
52	EF14	137	1	ALN	F3.2 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
53	EF15	138	1	ALN	F4 - Wirtschaftliche Situation Die Herkunftsfamilie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) 1= ja, 2 = nein leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03) -----
54	EF16	139	1	ALN	G - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige
55	EF17	140	1	ALN	H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
56	EF18	141	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
57	EF19	142	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für Unterbringung, die mit

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

58	EF20	143	1	ALN	<p>Freiheitsentzug verbunden ist 1= ja, 2 = nein</p> <p>-----</p> <p>I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein</p> <p>J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)</p>
59	EF21	144 - 146	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
60	EF22	147 - 149	3	NOV03K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
61	EF23	150	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
62	EF24	151 - 152	2	ALN	<p>K - Gründe für die Hilfestellung</p> <p>Hauptgrund</p> <p>10 - Unversorgtheit des jungen Menschen</p> <p>11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen</p> <p>12 - Gefährdung des Kindeswohls</p> <p>13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern</p> <p>14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern</p> <p>15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte</p> <p>16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten</p> <p>17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen</p> <p>18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen</p> <p>19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt</p>
63	EF25	153 - 154	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer
64	EF26	155 - 156	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	157 - 162	6	STR	<p>-----</p> <p>M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p>
65	EF27U1	157 - 158	2	NOV02K00	Monat
66	EF27U2	159 - 162	4	NOV04K00	Jahr
67	EF28	163 - 165	3	NOV03K00	<p>-----</p> <p>M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer</p>
68	EF29	166	1	ALN	M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
69	EF30	167 - 169	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII
70	EF31	170	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
71	EF32	171 - 172	2	ALN	<p>N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen</p> <p>Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch</p> <p>20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)</p> <p>21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie</p> <p>22 - den Minderjährigen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

72	EF33	173 - 174	2	ALN	<p>30 - Adoptionspflege/Adoption 40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe 0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p>
73	EF34	175	1	ALN	<p>1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt</p> <p>-----</p> <p>AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 2:Kreis Untergruppe 3:Regierungsbezirk</p>
	EF50	176 - 183	8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung
	EF50UG1	176 - 183	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF50UG2	176 - 180	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF50UG3	176 - 178	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
74	EF50U1	176 - 177	2	ALN	Land
75	EF50U2	178	1	ALN	Regierungsbezirk
76	EF50U3	179 - 180	2	ALN	Kreis
77	EF50U4	181 - 183	3	ALN	Gemeinde
78	EF51	184 - 188	5	ALN	PLZ
79	EF52	189 - 228	40	ALN	Wohnort
					-
80	EF53	229	1	ALN	noch A - Beginn der Hilfestellung Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
81	EF54	230	1	ALN	Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis

ADP

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

1. Februar des Folgejahres

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Sohl (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
petra.sohl@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ 1-9
Kennnummer Einrichtung

_____ 11-14 **B**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1
überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 2 AdVermiG) 3
anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption 2

nationale Adoption 51 1
internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht des Adoptivkindes 3

männlich 35 1
weiblich 2
ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 4

deutsch 40 1
nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes 5

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 52-54 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

**5 Familienstand der leiblichen
sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen
sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn
der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 6**

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

- ledig 44 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? 8

- ja 46 1
- nein 2

**7 Art der Unterbringung vor Beginn der
Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 7**

- leibliche Eltern 45 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 9

- deutsch 47 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

**2 Verwandtschaftsverhältnis
der Adoptiveltern zu dem Kind 10**

- verwandt 48 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- nicht verwandt 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	swasiländisch	Swasiland
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemaltekisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
366	lucianisch	St. Lucia
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVermiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Kann das Adoptivkind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH1_501

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: variabel
Satzlänge: 54

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (ab 2017), Satzart C, Bogen 5.2 (2016)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2016
Datum: 29.07.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG

FÜR IHRE UNTERNEHMEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C Präfix: SA2 Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
14	EF31	45 - 49	5	NOV05K00	männlich
15	EF32	50 - 54	5	NOV05K00	weiblich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung **ADV**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **C** _____
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger 10 1
- überörtlicher Träger 2

Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 2 AdVermiG) 3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	15-19 _____
	aufgehobene Adoptionen	1 20-24 _____
	abgebrochene Adoptionspflegen	2 25-29 _____
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	3 30-34 _____
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich	4 35-39 _____
	weiblich	4 40-44 _____
	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	45-49 _____
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
	männlich	50-54 _____
weiblich	55-59 _____	
ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	60-64 _____	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Können die Kinder oder Jugendlichen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH1_501_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: variabel
Satzlänge: 64

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (ab 2017), Satzart C, Bogen 5.2 (2016)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2016
Datum: 04.05.2017

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVerMiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C			
		Präfix: SA2			
		Schlüssel: C			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF290	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG) Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
15	EF31	50 - 54	5	NOV05K00	männlich
16	EF32	55 - 59	5	NOV05K00	weiblich
17	EF310	60 - 64	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2018

PFL

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318 - 0

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:

kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 6 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-12 **D** _____
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungs-
unterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss
des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche
Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §44 SGB VIII besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____
... in Wochenpflege	28-32 _____	33-37 _____	38-42 _____

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §43 SGB VIII besteht 2**

Anzahl	Anzahl
Tagespflegepersonen am Jahresende	43-47 _____

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	48-52 _____	53-57 _____	58-62 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	93-97 _____	98-102 _____	103-107 _____
in Unterhaltspflegschaft	108-112 _____	113-117 _____	118-122 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

		männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	153-157	_____	_____	163-167 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche	168-172	_____	_____	178-182 _____

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

- Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
... unter 6 Jahre	183-187	_____	_____	193-197 _____
... 6 bis unter 14 Jahre	198-202	_____	_____	208-212 _____
... 14 bis unter 18 Jahre	213-217	_____	_____	223-227 _____

- Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...		männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
... unter 6 Jahre	228-232	_____	_____	238-242 _____
... 6 bis unter 14 Jahre	243-247	_____	_____	253-257 _____
... 14 bis unter 18 Jahre	258-262	_____	_____	268-272 _____

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		
	... unter 6 Jahre	273-277	278-282	283-287	
	... 6 bis unter 14 Jahre	288-292	293-297	298-302	
	... 14 bis unter 18 Jahre	303-307	308-312	313-317	
4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).				
4.1	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		
	... unter 6 Jahre	318-322	323-327	328-332	
	... 6 bis unter 14 Jahre	333-337	338-342	343-347	
	... 14 bis unter 18 Jahre	348-352	353-357	358-362	
4.2	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge				
	i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		
	... unter 6 Jahre	363-367	368-372	373-377	
	... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	
	... 14 bis unter 18 Jahre	393-397	398-402	403-407	
4.2.1	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise				
	i Unterposition von 4.2				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		
	... unter 6 Jahre	408-412	413-417	418-422	
	... 6 bis unter 14 Jahre	423-427	428-432	433-437	
	... 14 bis unter 18 Jahre	438-442	443-447	448-452	
4.2.1.1	Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts				
	i Unterposition von 4.2.1				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		
	... unter 6 Jahre	453-457	458-462	463-467	
	... 6 bis unter 14 Jahre	468-472	473-477	478-482	
	... 14 bis unter 18 Jahre	483-487	488-492	493-497	

Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr 6

	Anzahl	
durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge erklrungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	498-502	
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	503-507	

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Können die Kinder oder Jugendlichen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe §22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

JH601_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 507

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz
JH615 Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 04/2016
Datum: 28.07.2017

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	BA	1		1	ALN	Identifikation
	EF1	2	9	8	STR	Bogenart = D
	EF1UG1	2	6	5	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2	4	3	STR	Untergruppe 2:Kreis
2	EF1U1	2	3	2	ALN	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
3	EF1U2	4		1	ALN	Land
4	EF1U3	5	6	2	ALN	Regierungsbezirk
5	EF1U4	7	9	3	ALN	Kreis
6	EF2	10	12	3	ALN	Gemeinde
						Laufende Nummer
7	EF3	13	17	5	NOV05K00	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
8	EF4	18	22	5	NOV05K00	- Vollpflege
9	EF30	23	27	5	NOV05K00	männlich
10	EF5	28	32	5	NOV05K00	weiblich
11	EF6	33	37	5	NOV05K00	ohne Angabe
12	EF50	38	42	5	NOV05K00	- Wochenpflege
						männlich
						weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
13	EF8	43	47	5	NOV05K00	Tagespflege
						Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
						Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
14	EF9	48	52	5	NOV05K00	Kinder und Jugendliche am Jahresende
15	EF10	53	57	5	NOV05K00	in gesetzlichen Amtsvormundschaften
16	EF90	58	62	5	NOV05K00	männlich
						weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
17	EF11	63	67	5	NOV05K00	darunter ausländische Kinder und Jugendliche
18	EF12	68	72	5	NOV05K00	männlich
19	EF110	73	77	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
20	EF13	78	82	5	NOV05K00	in bestellter Amtspflegschaft
21	EF14	83	87	5	NOV05K00	männlich
22	EF130	88	92	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
23	EF15	93	97	5	NOV05K00	und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
24	EF16	98	102	5	NOV05K00	männlich
25	EF150	103	107	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
26	EF17	108	112	5	NOV05K00	in Unterhaltspflegschaft
27	EF18	113	117	5	NOV05K00	männlich
28	EF170	118	122	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
29	EF19	123	127	5	NOV05K00	in bestellter Amtsvormundschaft
30	EF20	128	132	5	NOV05K00	männlich
31	EF190	133	137	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
32	EF21	138	142	5	NOV05K00	darunter: - ausländische Jugendliche
						männlich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

33	EF22	143 - 147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF210	148 - 152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
35	EF23	153 - 157	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt
36	EF24	158 - 162	5	NOV05K00	männlich
37	EF230	163 - 167	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
38	EF25	168 - 172	5	NOV05K00	darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche
39	EF26	173 - 177	5	NOV05K00	männlich
40	EF250	178 - 182	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Maßnahmen des Familiengerichts -----
					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					1. Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
41	EF27N	183 - 187	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
42	EF28N	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF270	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
44	EF29N	198 - 202	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
45	EF30N	203 - 207	5	NOV05K00	männlich
46	EF290	208 - 212	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
47	EF31N	213 - 217	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
48	EF32N	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF310	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2. Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
50	EF33N	228 - 232	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
51	EF34N	233 - 237	5	NOV05K00	männlich
52	EF330	238 - 242	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
53	EF35N	243 - 247	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
54	EF36N	248 - 252	5	NOV05K00	männlich
55	EF350	253 - 257	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
56	EF37N	258 - 262	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
57	EF38N	263 - 267	5	NOV05K00	männlich
58	EF370	268 - 272	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					3. Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
59	EF39N	273 - 277	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
60	EF40N	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF39O	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
62	EF41N	288 - 292	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
63	EF42N	293 - 297	5	NOV05K00	männlich
64	EF41O	298 - 302	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
65	EF43N	303 - 307	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
66	EF44N	308 - 312	5	NOV05K00	männlich
67	EF43O	313 - 317	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4a. Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
68	EF45N	318 - 322	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
69	EF46N	323 - 327	5	NOV05K00	männlich
70	EF45O	328 - 332	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF47N	333 - 337	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
72	EF48N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF47O	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
74	EF49N	348 - 352	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
75	EF50N	353 - 357	5	NOV05K00	männlich
76	EF49O	358 - 362	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4b. Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
77	EF51N	363 - 367	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
78	EF52N	368 - 372	5	NOV05K00	männlich
79	EF51O	373 - 377	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
80	EF53N	378 - 382	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
81	EF54N	383 - 387	5	NOV05K00	männlich
82	EF53O	388 - 392	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF55N	393 - 397	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
84	EF56N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF55O	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: nur des Personensorgerechts
86	EF57N	408 - 412	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
87	EF58N	413 - 417	5	NOV05K00	männlich
88	EF57O	418 - 422	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

89	EF59N	423 - 427	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
90	EF60N	428 - 432	5	NOV05K00	weiblich
91	EF59O	433 - 437	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
92	EF61N	438 - 442	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
93	EF62N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF61O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) darunter: nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
95	EF63N	453 - 457	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich
96	EF64N	458 - 462	5	NOV05K00	weiblich
97	EF63O	463 - 467	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
98	EF65N	468 - 472	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
99	EF66N	473 - 477	5	NOV05K00	weiblich
100	EF65O	478 - 482	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
101	EF67N	483 - 487	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
102	EF68N	488 - 492	5	NOV05K00	weiblich
103	EF67O	493 - 497	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
104	EF35	498 - 502	5	NOV05K00	Sorgeerklärungen im Berichtsjahr - beurkundete Sorgeerklärungen
105	EF36	503 - 507	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

VSM

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in:
Frau Sohl (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-920

E-Mail:

petra.sohl@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ 1-17
Kennnummer Einrichtung

E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme 1

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme 2

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

- männlich 40 1
- weiblich 2
- ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme 3

- unter 3 Jahren 41 1
- 3 bis unter 6 Jahren 2
- 6 bis unter 9 Jahren 3
- 9 bis unter 12 Jahren 4
- 12 bis unter 14 Jahren 5
- 14 bis unter 16 Jahren 6
- 16 bis unter 18 Jahren 7

3 Migrationshintergrund 4

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 42 1
- Nein 2

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

- 1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... 5**
- bei den Eltern 43-44 01
 - bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
 - bei allein erziehendem Elternteil 03
 - bei Großeltern/Verwandten 04
 - in einer Pflegefamilie 05
 - bei einer sonstigen Person 06
 - in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform 07
 - Krankenhaus (nach der Geburt) 12
 - in einer Wohngemeinschaft 08
 - in einer eigenen Wohnung 09
 - ohne feste Unterkunft 10
 - an unbekanntem Ort 11

- 2 Unterbringung während der Maßnahme ... 6**
- bei einer geeigneten Person 45 1
 - in einer Einrichtung 2
 - in einer sonstigen betreuten Wohnform 3
- 3 Maßnahme wurde angeregt durch ... 7**
- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
 - Eltern/Elternteil 2
 - soziale Dienste/Jugendamt 3
 - Polizei/Ordnungsbehörde 4
 - Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
 - Ärztin/Arzt 6
 - Nachbarn/Verwandte 7
 - Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 8

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 9

Anzahl der Tage 49-51

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 10

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 52 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII**

Ja 73 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bis zu 2 Ankreuzungen sind möglich.

Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 53 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils 54 1

Schul-/Ausbildungsproblemen 55 1

Vernachlässigung 56 1

Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen 57 1

Suchtproblemen des Kindes/der/des
Jugendlichen 58 1

Anzeichen für Misshandlung 59 1

Anzeichen für sexuellen Missbrauch 60 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 61 1

Wohnungsproblemen 62 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 63 1

Beziehungsprobleme 64 1

sonstiger Probleme 65 1

9 Die Maßnahme endete mit ... 11

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten 66 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim 67 1

Übernahme durch ein anderes Jugendamt 68 1

Einleitung einer ambulanten
Hilfe zur Erziehung 69 1

Einleitung einer erzieherischen Hilfe
außerhalb des Elternhauses 70 1

sonstiger stationärer Hilfe 71 1

keiner anschließenden Hilfe,
da das Kind oder die/der Jugendliche ...

nicht mehr in der Unterbringung lebt
(auch nach eigenmächtigem Entfernen),

der Polizei übergeben wurde,

in eine Jugendvollzugsanstalt zu- oder
rückgeführt wurde oder

ins Ausland abgeschoben wurde. 72 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach §42 oder §42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen).

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

Stellt sich während der Maßnahme bei ausländischen Flüchtlingen heraus, dass diese nicht minderjährig sind, ist keine Meldung zur Statistik abzugeben.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach §42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme

Falls das genaue Alter nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der Altersgruppe abgeben.

4 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

5 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Krankenhaus“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z. B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

6 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzukreuzen, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

7 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

8 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

9 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

10 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„Ausreißen“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Vernachlässigung

kann sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

Delinquenz des Kindes/

Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Anzeichen für Misshandlung

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben und/oder im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Treibe.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

11 Die Maßnahme endete mit

- „Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim“ ist nur dann anzukreuzen, wenn es sich um die selbe Pflegefamilie oder das selbe Heim wie vor der Inobhutnahme handelt. Erhält das Kind oder die/der Jugendliche nach der Inobhutnahme dagegen erzieherische Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als vorher, ist „Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses“ anzukreuzen.
- „sonstigen stationären Hilfen“: dies sind insbesondere stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, in der Psychiatrie oder in einer Rehabilitationseinrichtung.
- „keine anschließende Hilfe“ trifft dann zu, wenn das Kind oder die/der Jugendliche sich eigenmächtig aus der Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahme entfernt hat und somit auch unbekannt ist, ob sich eine Hilfe anschließt. Dies gilt auch für folgende Fälle:
 - Übergabe an die Polizei,
 - Zu- oder Rückführung an eine Jugendvollzugsanstalt,
 - Abschiebung ins Ausland.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach §42 oder §42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

JH1_701_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 73

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH700 - Importdatensatz
JH701 - PL-Prüfsatz
JH705 - Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen7-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 24.06.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-701			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.
8	KENNNR	18 - 37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r Erhebungsmerkmale -----
9	EF3	38	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
10	EF4	39	1	ALN	Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
11	EF5	40	1	ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
12	EF6	41	1	ALN	Alter - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
13	EF7	42	1	ALN	Migrationshintergrund - 1 = ja - 2 = nein
14	EF8	43 - 44	2	ALN	Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner - 03 = bei alleinerziehendem Elternteil - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform - 08 = in einer Wohngemeinschaft - 09 = in eigener Wohnung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = an unbekanntem Ort - 12 = Krankenhaus (nach der Geburt) Angaben zur Maßnahme

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-701			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

15	EF9	45	1	ALN	Unterbringung während der Maßnahme - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform
16	EF10	46	1	ALN	Maßnahme wurde angeregt durch: - 1 = Kind/Jugendlichen selbst - 2 = Eltern/Elternteil - 3 = soziale Dienste/Jugendamt - 4 = Polizei/Ordnungsbehörde - 5 = Lehrer/in/Erzieher/in - 6 = Arzt/Ärztin - 7 = Nachbarn/Verwandte - 8 = Sonstige
17	EF11	47	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags
18	EF12	48	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
19	EF13	49 - 51	3	NOV03K00	Dauer der Maßnahme in Tagen
20	EF14	52	1	ALN	Anlass der Maßnahme Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen Anlass der Maßnahme (max. 2 Möglichkeiten) 1 = ja, sonst leer - Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie - Überforderung der Eltern/eines Elternteils - Schul-/Ausbildungsprobleme - Vernachlässigung - Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen - Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen - Anzeichen für Kindesmißhandlung - Anzeichen für sexuellen Mißbrauch - Trennung oder Scheidung der Eltern - Wohnungsprobleme - unbegleitete Einreise aus dem Ausland - Beziehungsprobleme - sonstige Probleme
21	EF15	53	1	ALN	Ende der Maßnahme mit: 1 = ja, sonst leer - Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten - Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim - Übernahme durch ein anderes Jugendamt - Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung - Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses - sonstiger stationärer Hilfe - keiner anschließenden Hilfe -
22	EF16	54	1	ALN	
23	EF17	55	1	ALN	
24	EF18	56	1	ALN	
25	EF19	57	1	ALN	
26	EF20	58	1	ALN	
27	EF21	59	1	ALN	
28	EF22	60	1	ALN	
29	EF23	61	1	ALN	
30	EF24	62	1	ALN	
31	EF25	63	1	ALN	
32	EF26	64	1	ALN	
33	EF27	65	1	ALN	
34	EF28	66	1	ALN	
35	EF29	67	1	ALN	
36	EF30	68	1	ALN	
37	EF31	69	1	ALN	
38	EF32	70	1	ALN	
39	EF33	71	1	ALN	
40	EF34	72	1	ALN	
41	EF35	73	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-701			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

--	--	--	--	--	--

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2017
nach §8a Absatz 1 SGB VIII

KWVG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung: **monatlich**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

 Kennnummer Einrichtung

1-17 **F** _____
 BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

18-37 _____
 Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht

Männlich 1 ³⁸

Weiblich 2

Ohne Angabe
(nach §22 Absatz 3 PStG) 7

2 Geburtsmonat 39-40 _____

3 Geburtsjahr 41-44 _____

4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Monat 45-46 _____

Jahr 47-50 _____

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 51	Mutter 52
Unter 18 Jahre	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Unbekannt	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Verstorben	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 F
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Bei den Eltern 01
- Bei einem allein erziehenden Elternteil 02
- Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/
neuem Partner (z. B. Stiefeltern-
konstellation) 03
- Bei den Großeltern/Verwandten 04
- Bei einer sonstigen Person 05
- In einer Pflegefamilie 06
- In einer stationären Einrichtung
(ohne Eltern/-teil) 07
- In einer Wohngemeinschaft/
in der eigenen Wohnung 08
- Ohne festen Aufenthalt 09
- An unbekanntem Ort 10

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Sozialer Dienst/Jugendamt 01
- Beratungsstelle 02
- Andere Einrichtung/anderer Dienst
der Erziehungshilfe 03
- Einrichtung der Jugendarbeit/
Kinder- und Jugendhilfe 04
- Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegeperson 05
- Schule 06
- Hebamme/Arzt/Klinik/
Gesundheitsamt u. ä. Dienste 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 61 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 62 1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Kindeswohlgefährdung 64 1
- Latente Kindeswohlgefährdung 2
- Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf** 64 3 **▶ Weiter mit F 3.**
- Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf** 64 4 **▶ Ende der Befragung.**

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 65 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 67 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 1

noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 69 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 70 1
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 71 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII 72 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 73 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 74 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 75 1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie 76 1
- Fortführung der gleichen Leistung/-en 77 1
- Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 78 1
- Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 79 1

G Anrufung des Familiengerichts

- Ja 80 1
- Nein 2

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2017
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Erläuterungen zum Fragebogen

Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für die selbe Minderjährige/den selben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

A Geschlecht und Alter der/des Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Kann das Geschlecht der/des Minderjährigen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz). Zur Berechnung des Alters der/des Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternanteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

C Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon, ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen, für die/den die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist „bei einem allein erziehenden Elternteil“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige mit ihren/seinen obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt die/der Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft der/des Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfen gibt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfen-Gruppe angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

JH801

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 80

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): **Sortierung** (Ordnungsfelder): **Archivierungsdauer**
(in Jahren):
JH801, JH803 -

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH801 - Import,- und PL-Prüfsatz
JH803 - fehlerfreier Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 24.06.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer
8	EF3	18 - 37	20	ALN	Kenn-Nummer (leer in JH803) Erhebungsmerkmale -----
9	EF4	38	1	ALN	A Angaben zum Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
	EF5	39 - 44	6	STR	Alter
10	EF5U1	39 - 40	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
11	EF5U2	41 - 44	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
	EF6	45 - 50	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
12	EF6U1	45 - 46	2	NOV02K00	Monat MM
13	EF6U2	47 - 50	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
14	EF7	51	1	ALN	B Alter der leibl. Eltern/Adoptiv Eltern Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
15	EF8	52	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
16	EF9	53 - 54	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehendem Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie - 07 = in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung - 09 = ohne festen Aufenthalt - 10 = an unbekanntem Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

17	EF10	55 - 56	2	ALN	<p>D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = sozialer Dienst/Jugendamt - 02 = Beratungsstelle - 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 06 = Schule - 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r - 10 = Minderjähriger/r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige <p>E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p>
18	EF11	57	1	ALN	<p>Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer =nein</p>
19	EF12	58	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
20	EF13	59	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
21	EF14	60	1	ALN	<p>Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
22	EF15	61	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
23	EF16	62	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
24	EF17	63	1	ALN	<p>Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein</p> <p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p>
25	EF18	64	1	ALN	<p>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
26	EF19	65	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
27	EF20	66	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
28	EF21	67	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
29	EF22	68	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)
30	EF23	69	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
31	EF24	70	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
32	EF25	71	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
33	EF26	72	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
34	EF27	73	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
35	EF28	74	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein
36	EF29	75	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
37	EF30	76	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
38	EF31	77	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein
39	EF31A	78	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
40	EF31B	79	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
41	EF32	80	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2017

AuEk

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beigefügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

7

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben(Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben(Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

FÜR IHRE ÜBERLAGEN

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2017

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2

Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 1
SA

Ausgaben/Auszahlungen – Art der Hilfe	Unterabschnitt	Produktgruppe/Produkte	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik	
				Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
				Gr. 40–46, 52–66, 76, 77, UGr. 677, 678, (927, 928), 935	UGr. 717, 718
				Kontengruppe 70, 71, Kontenart 723, 783, Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959	Konto 7317, 7318
Beträge in vollen Euro					
			Spalte 1	Spalte 2	

			13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	451	362	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	4521	36311	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	4525, 4531, 4533–4536	36312, 36321–36325	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	4534	36323	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege					
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543	3611, 3613	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder ..	4541	3611	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	4542	3612	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung					
andere Hilfen zur Erziehung § 27	4550	36331	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	4551	36332	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	4552	36333	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553	36334	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554	36335	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555	36336	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	4556	36337	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4557	36338	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	4558	36339	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	4560	36343	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	4561	36341	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	4565	36342	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	4571–4574, 4582	36351–36354, 36362	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581	36361	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583	36363	85	_____	_____
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90	_____	_____

Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produktbereich	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
				Gr. 11	Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, 207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328
				Konto 6321	Konto 621, 622	Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959
Beträge in vollen Euro						
			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	

				15–25	26–36	37–47
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45	36	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen)
für Einrichtungen 2017

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2
Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 2
SA

Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik											
Art der Einrichtung	Unter- ab- schnitt	Pro- dukt- grup- pen/ Pro- dukte	Schl.- Nr.	Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen /Einzahlungen von freien Trägern	
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben 1	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen	
				Gr. 40-46, 50-66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13-15 UGr. 165-168, 174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364-367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368	
				Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684	
Beträge in vollen Euro											
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
				13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugend- arbeit	460	366	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	461	3671	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familien- förderung	462	3672	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	463	3673	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Ein- richtungen für Schulkinder	464	365	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	465	3675	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	466	3676	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiter- fortbildung	467	3677	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	468	3678	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung	407		70	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2017

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o.a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge) nachgewiesen werden.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Aufgabengebiet:	Statistik der Jugendhilfe - Teil IV	Blatt Nr.	1 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	01.07.2010
Materialbezeichnung(en)	JH407, JH417	Stand:	08/2009
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Hagemann
(Archivmaterial)		Land:	StBA
Bemerkungen:	(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik) (Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)	Berichtszeitraum:	ab 2009
		Satzformat:	V
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	91

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF1	1		1	C	ALN	Identifikation ----- Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik Sitz des Trägers Gemeinde (Land, Reg. Bez., Kreis, Gemeinde) Untergruppe1: Kreis (Land, Reg. Bez., Kreis) Untergruppe2: Reg. Bez. (Land, Reg. Bez.) Land Regierungsbezirk Kreis Gemeinde
EF2	2	- 9	8			Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
EF2UG1	2	- 6	5			
EF2UG2	2	- 4	3			
EF2U1	2	- 3	2	C	ALN	
EF2U2	4		1	C	ALN	
EF2U3	5	- 6	2	C	ALN	
EF2U4	7	- 9	3	C	ALN	
EF3	10		1	C	ALN	
EF4	11		1	C	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
EF5	12		1	C	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
 X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
 2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Aufgabengebiet:	Statistik der Jugendhilfe - Teil IV	Blatt Nr.	2 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	01.07.2010
Materialbezeichnung(en)	JH407, JH417	Stand:	08/2009
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Hagemann
(Archivmaterial)		Land:	StBA
Bemerkungen:	(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik) (Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)	Berichtszeitraum:	ab 2009
		Satzformat:	V
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	91

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen		Anzahl	Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	bis		allg.	Intern	
EF6	13	14	2	C	ALN	<p>*** Satzart 1 *** Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen *****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
EF7	15	25	11	C	NOV11K00	<p>Personalausgaben; bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
EF8	26	36	11	C	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger; bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
EF9	37	47	11	C	NOV11K00	<p>leer; bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Aufgabengebiet:	Statistik der Jugendhilfe - Teil IV	Blatt Nr.	3 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	01.07.2010
Materialbezeichnung(en)	JH407, JH417	Stand:	08/2009
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Hagemann
(Archivmaterial)		Land:	StBA
Bemerkungen:	(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik) (Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)	Berichtszeitraum:	ab 2009
		Satzformat:	V
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	91

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF6	13	- 14	2	C	ALN	<p>*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen *****</p> <p>Art der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
EF7	15	- 25	11	C	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
EF8	26	- 36	11	C	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
EF9	37	- 47	11	C	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
EF10	48	- 58	11	C	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
EF11	59	- 69	11	C	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
EF12	70	- 80	11	C	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
EF13	81	- 91	11	C	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2017

AuEs

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2018

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwill Name):

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

8

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben(Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben(Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

FÜR IHRE ÜBERLAGEN

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2017

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
Landesjugendamt 10 4
Oberste Landesjugendbehörde 10 5
Oberste Bundesbehörde 10 6

12 1
SA

Ausgaben – Art der Hilfe	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik	
		Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige lfd. und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
		HG 4, OG. 51/54, 81, G. 671, 681, 685, 863	G. 684, 893
		Beträge in vollen Euro	
		Spalte 1	Spalte 2
	13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung			
andere Hilfen zur Erziehung § 27	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85	_____	_____
Ausgaben insgesamt	90	_____	_____

Einnahmen	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik		
		Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
		G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282
		Beträge in vollen Euro		
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		15–25	26–36	37–47
Einnahmen insgesamt	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2017

1-9 8
 BA Land Kreis Gemeinde
 (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
 Landesjugendamt 10 4
 Oberste Landesjugendbehörde 10 5
 Oberste Bundesbehörde 10 6

12 2
 SA

Art der Einrichtung	Schl.-Nr.	Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik						
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
		Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
		HG. 4, OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
Beträge in vollen Euro								
	13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugendarbeit	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familienförderung	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4)	70	_____						

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2017

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge) nachgewiesen werden.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Aufgabengebiet:	Statistik der Jugendhilfe - Teil IV	Blatt Nr.	1 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	01.07.2010
Materialbezeichnung(en)	JH407, JH417	Stand:	08/2009
ggf. Sortierung: (Archivmaterial)		Bearbeiter:	Hagemann
Bemerkungen:	(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik) (Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)	Land:	StBA
		Berichtszeitraum:	ab 2009
		Satzformat:	V
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	91

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF1	1		1	C	ALN	Identifikation ----- Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik Sitz des Trägers Gemeinde (Land, Reg. Bez., Kreis, Gemeinde) Untergruppe1: Kreis (Land, Reg. Bez., Kreis) Untergruppe2: Reg. Bez. (Land, Reg. Bez.) Land Regierungsbezirk Kreis Gemeinde
EF2	2	- 9	8			Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
EF2UG1	2	- 6	5			
EF2UG2	2	- 4	3			
EF2U1	2	- 3	2	C	ALN	
EF2U2	4		1	C	ALN	
EF2U3	5	- 6	2	C	ALN	
EF2U4	7	- 9	3	C	ALN	
EF3	10		1	C	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
EF4	11		1	C	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen
EF5	12		1	C	ALN	

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
 X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
 2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Aufgabengebiet:	Statistik der Jugendhilfe - Teil IV	Blatt Nr.	2 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	01.07.2010
Materialbezeichnung(en)	JH407, JH417	Stand:	08/2009
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Hagemann
(Archivmaterial)		Land:	StBA
Bemerkungen:	(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)	Berichtszeitraum:	ab 2009
	(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)	Satzformat:	V
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	91

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF6	13	- 14	2	C	ALN	<p>*** Satzart 1 *** Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen *****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
EF7	15	- 25	11	C	NOV11K00	<p>Personalausgaben; bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
EF8	26	- 36	11	C	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger; bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
EF9	37	- 47	11	C	NOV11K00	<p>leer; bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Aufgabengebiet:	Statistik der Jugendhilfe - Teil IV	Blatt Nr.	3 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	01.07.2010
Materialbezeichnung(en)	JH407, JH417	Stand:	08/2009
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Hagemann
(Archivmaterial)		Land:	StBA
Bemerkungen:	(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik) (Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)	Berichtszeitraum:	ab 2009
		Satzformat:	V
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	91

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF6	13	- 14	2	C	ALN	<p>*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen *****</p> <p>Art der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
EF7	15	- 25	11	C	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
EF8	26	- 36	11	C	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
EF9	37	- 47	11	C	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
EF10	48	- 58	11	C	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
EF11	59	- 69	11	C	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
EF12	70	- 80	11	C	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
EF13	81	- 91	11	C	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Veröffentlichungen¹ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2018 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/2018	5,50
3 A 1 08	A I, II	Bevölkerung und natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2017	8,00
3 B 3 01	B III j/17	Studierende an Hochschulen Stand: 2017	6,50
3 B 6 02	B VI j/17	Strafverfolgung 2017	6,50
3 C 1 02	C I j/18	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2018 Endgültige Ergebnisse	2,50
3 D 2 01	D II j/17	Auswertung aus dem Unternehmensregister 30.09.2017 (Berichtsjahr 2016)	2,50
3 E 1 02	E I m-8/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-8/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2018	2,50
3 E 4 01	E IV j/17	Energie- und Wasserversorgung Jahr 2017	4,50
3 H 2 01	H II m-5/18	Binnenschifffahrt Mai 2018	4,00
3 H 2 01	H II m-6/18	Binnenschifffahrt Juni 2018	4,00
3 L 2 03	L II j/17	Realsteuervergleich: Realsteuern und kommunale Steuerbeteiligung Jahr 2017	12,00
3 L 4 06	L IV j/17	Vererben, Erben, Schenken Ergebnisse 2017	3,00
3 M 1 01	M I vj-2/18	Verbraucherpreisindex Juni 2018	5,00
3 M 1 02	M I vj-3/18	Preisindizes für Bauwerke August 2018	3,00
3 P 1 03	P I j/16	Bruttoanlageinvestitionen 2000 - 2016 Stand: August 2018	3,50
3 P 1 04	P I j/16	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2016 Stand: Frühjahr 2018	7,50
3 P 1 06	P I j/16	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2016 ; Stand: Frühjahr 2018	11,00
3 Q 1 01	Q I 3j/16	Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2016	4,50
3 Q 1 05	Q I 3j/16	Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2016	6,00
3 Q 2 01	Q II	Abfallwirtschaft 2016	9,50
3 Q 3 02	Q III j/16	Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz Jahr 2016	3,00
3 Q 4 02	Q IV j/17	Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen Jahr 2017	3,50

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.

